

## Weisung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 14. Juni 2023

um 20.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Zentrum



# Allgemeine Informationen



## Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in Urdorf Wohnsitz haben.

## "Wer stimmt, bestimmt!"

Die Demokratie in unserem Dorf lebt von der Gemeindeversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Urdorfer Stimmberechtigten und ist geprägt von der Teilnahme engagierter Einwohnerinnen und Einwohner. Von den rund 6'000 Stimmberechtigten machen jedoch nur etwa 3 % von diesem wichtigen Bürgerrecht Gebrauch.

## Durchführungsort

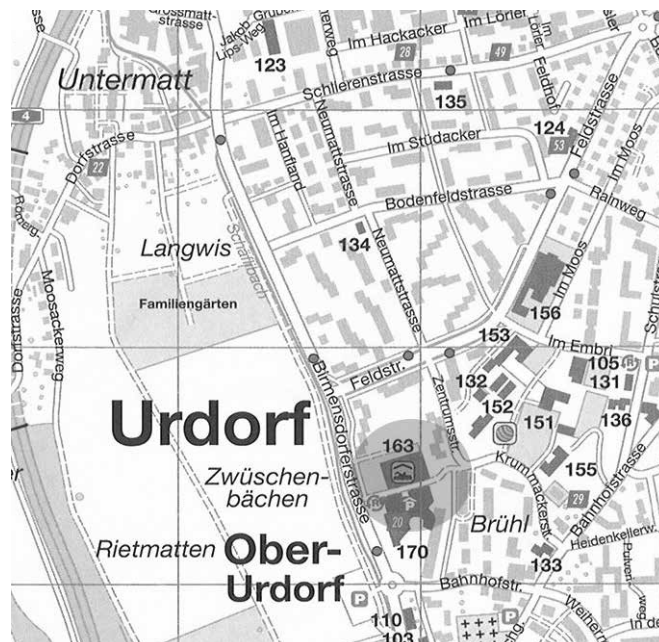
Die Gemeindeversammlungen werden in der Mehrzweckhalle Zentrum, an der Birmensdorferstrasse 77, durchgeführt und beginnen in der Regel um 20.00 Uhr.

## Aktenauflage

Die Akten liegen ab Donnerstag, 11. Mai 2023, bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus A, Präsidialabteilung, Büro OG 14, zur Einsicht auf.

Schalteröffnungszeiten Verwaltung:

Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr  
 Do. 08.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.30 Uhr  
 Fr. 07.30 - 14.00 Uhr



## Kontaktadresse / Weitere Informationen

Die Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 044 736 51 30 oder [praesidial@urdorf.ch](mailto:praesidial@urdorf.ch)).

Auf der Webseite der Gemeinde Urdorf ([www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch)) können Sie die aktuelle wie auch vergangene Weisungen der Gemeindeversammlungen unter der Rubrik "Behörden" unter "Gemeindeversammlung" herunterladen.

Wünschen Sie die Weisung jeweils zugestellt? Sie können die Weisung auf [www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch) unter der Rubrik "Services" im "Newsletter-Service" als Newsletter-Abonnement digital abonnieren oder unter "Online-Schalter" per Post anfordern.

**Wir bitten Sie, Ihre persönliche Weisung an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Vor Ort werden nur wenige Exemplare aufgelegt.**

# Traktandenliste

Mit Beschluss vom 6. Februar 2023 wurden für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 14. Juni 2023, folgende Geschäfte festgelegt:

|   | Referent/in                      | Seite |
|---|----------------------------------|-------|
| <b>Politische Gemeinde</b>  |                                  |       |
| 1. Jahresrechnung 2022  | Finanzvorstand<br>Thomas Hächler | 4     |
| 2. Limeco, Weiterentwicklung, Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 41.4 Mio. exkl. MWST, Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. September 2023         | Werkvorstand<br>Urs Rimensberger | 37    |
| 3. Limeco, Kauf der Hasler Pflanzen AG in der Höhe von Fr. 18.0 Mio., Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. September 2023                                | Werkvorstand<br>Urs Rimensberger | 49    |
| 4. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf, Teilrevision infolge Integration der Bestimmungen der Gebührenverordnung der ehemaligen Schulgemeinde Urdorf | Finanzvorstand<br>Thomas Hächler | 55    |



# 1 Politische Gemeinde: Jahresrechnung 2022

## Die Vorlage in Kürze

Bei einem Aufwand von Fr. 76'195'223 und einem Ertrag von Fr. 84'642'325 weist die Jahresrechnung 2022 einen Ertragsüberschuss von Fr. 8'447'102 aus. Dieser wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Im Budget 2022 wurde ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'374'300 ausgewiesen. Das um rund 10.8 Millionen Franken bessere Ergebnis gegenüber dem Budget ist im Wesentlichen auf Mehrerträge bei den Gemeindesteuern (Fr. + 6.7 Mio.) und den Grundstückgewinnsteuern (Fr. + 6.5 Mio.), einem tieferen Finanzausgleich (Fr. - 1.5 Mio.) sowie Mehraufwendungen bei der Pflegefinanzierung (Fr. + 0.8 Mio.) und der Bildung (Fr. + 0.9 Mio.) zurückzuführen.

Die Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von Fr. 8'595'201 liegen unter den veranschlagten Nettoausgaben von Fr. 10'481'000. Dies begründet sich im Wesentlichen auf Verschiebungen in folgenden Projekten: Dorfstrasse (Fr. - 1.3 Mio.), diverse Massnahmen der generellen Entwässerungsplanung (Fr. - 0.6 Mio.) und Bachstrasse (Fr. + 0.5 Mio.). Das Verwaltungsvermögen stieg aufgrund der Investitionen abzüglich Abschreibungen von Fr. 58'048'396 auf Fr. 63'418'985. Die Nettoeinnahmen im Finanzvermögen von Fr. 626'622 entstehen durch den Übertrag des Grundstücks für den neuen Fussball-Kunstrasenplatz vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

Das Finanzvermögen sank von Fr. 50'365'415 auf Fr. 42'390'502 per 31. Dezember 2022. Hauptsächlich aufgrund der liquiden Mittel, welche sich von Fr. 21'047'015 auf Fr. 10'927'214 verminderten. Die Kreditorenausstände stiegen von Fr. 7'517'345 auf Fr. 8'831'881. Die Finanzverbindlichkeiten sanken von Fr. 20'000'000 auf Fr. 10'000'000. Die kurz- und langfristigen Rückstellungen stiegen auf Fr. 529'252. Der Bestand der noch nicht abgerech-



neten Baudepositen hat um Fr. 23'528 abgenommen und beläuft sich per Bilanzstichtag auf Fr. 2'084'401. Das Nettovermögen von Fr. 4.2 Mio. per Ende 2021 hat auf Fr. 7.2 Mio. per Ende 2022 zugenommen.

Die Verpflichtungen gegenüber den gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieben (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung) verminderten sich auf insgesamt Fr. 5'804'173.

Der Bilanzüberschuss stieg um den Ertragsüberschuss von Fr. 8'447'102 von Fr. 56'347'625 auf Fr. 64'794'727 per Bilanzstichtag.

| Die Zahlen im Überblick           | Rechnung 2022    | Budget 2022       | Abweichung        |
|-----------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Ordentlicher Aufwand</b>       | -76'195'223      | -75'734'900       | -460'323          |
| <b>Ordentlicher Ertrag</b>        | 84'642'325       | 73'360'600        | 11'281'725        |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>      | <b>8'447'102</b> | <b>-2'374'300</b> | <b>10'821'402</b> |
| <b>Ausserordentlicher Aufwand</b> | 0                | 0                 | 0                 |
| <b>Ausserordentlicher Ertrag</b>  | 0                | 0                 | 0                 |
| <b>Ergebnis Erfolgsrechnung</b>   | <b>8'447'102</b> | <b>-2'374'300</b> | <b>10'821'402</b> |

## Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Urdorf genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Urdorf weist folgende Eckdaten aus:

|                        |                                 |            |                     |
|------------------------|---------------------------------|------------|---------------------|
| <b>Erfolgsrechnung</b> | Gesamtaufwand                   | Fr.        | 76'195'223.32       |
|                        | <u>Gesamtertrag</u>             | Fr.        | 84'642'324.88       |
|                        | <b><u>Ertragsüberschuss</u></b> | <b>Fr.</b> | <b>8'447'101.56</b> |

|   |  |            |                       |
|---|--|------------|-----------------------|
| <b>Investitionsrechnung<br/>Verwaltungsvermögen</b> | Ausgaben Verwaltungsvermögen                         | Fr.        | 9'892'756.18          |
|   | <u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>                 | Fr.        | 1'297'554.72          |
|   | <b><u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u></b> | <b>Fr.</b> | <b>- 8'595'201.46</b> |

|  |   |            |                   |
|--|---|------------|-------------------|
| <b>Investitionsrechnung<br/>Finanzvermögen</b> | Ausgaben Finanzvermögen                         | Fr.        | -                 |
|  | <u>Einnahmen Finanzvermögen</u>                 | Fr.        | 626'622.00        |
|  | <b><u>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</u></b> | <b>Fr.</b> | <b>626'622.00</b> |

|               |                           |            |                       |
|---------------|---------------------------|------------|-----------------------|
| <b>Bilanz</b> | <b><u>Bilanzsumme</u></b> | <b>Fr.</b> | <b>105'809'487.26</b> |
|---------------|---------------------------|------------|-----------------------|

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 64'794'726.88.

3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Urdorf zu genehmigen.

Urdorf, 24. April 2023

### Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



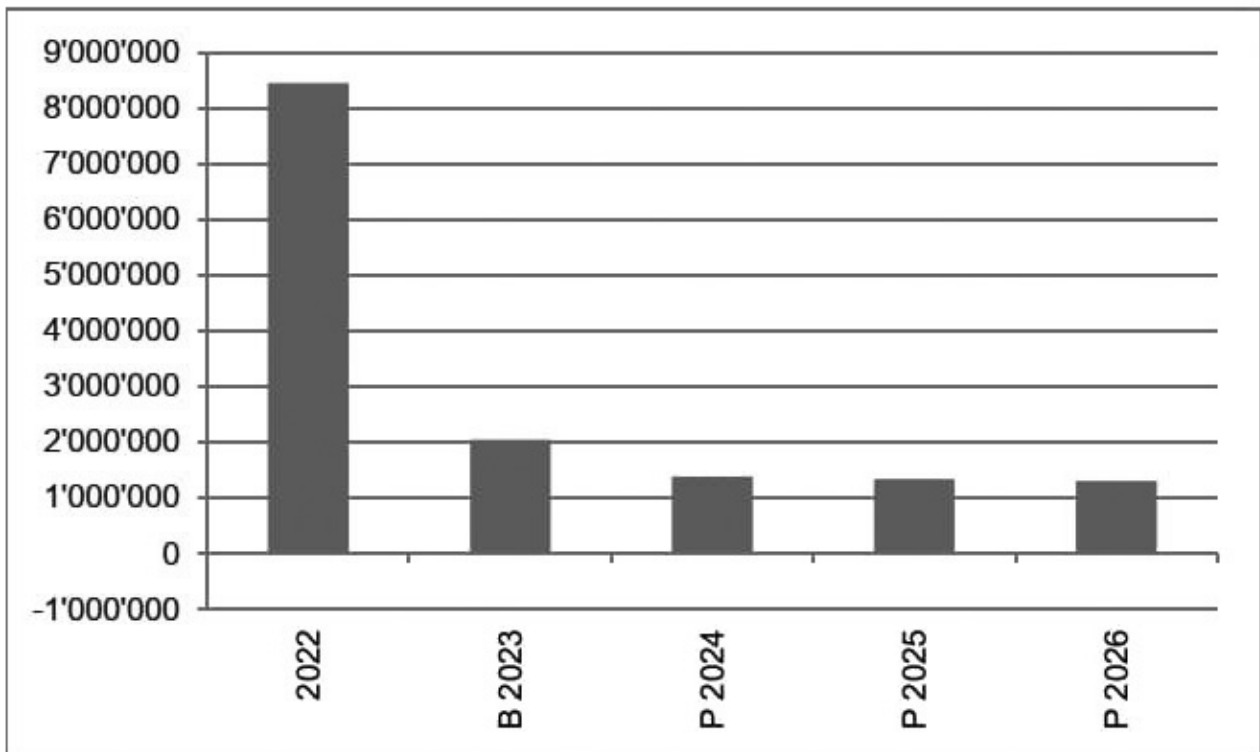

Sandra Rottensteiner

Patrick Müller

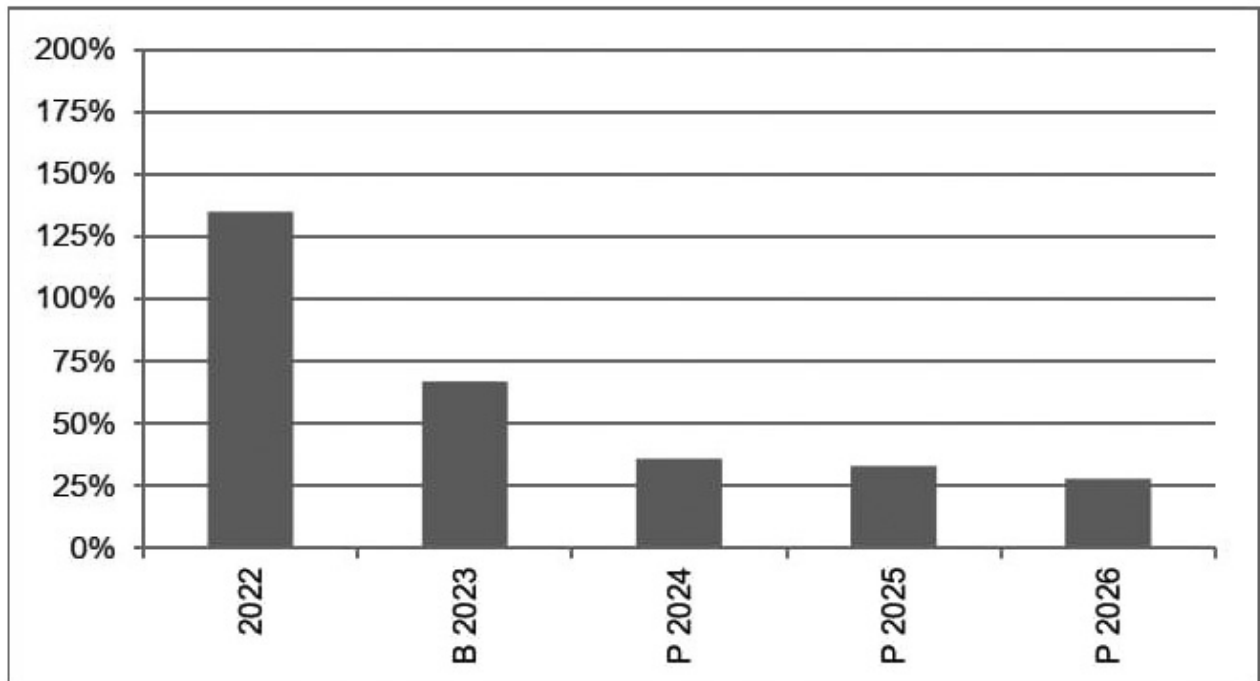
# 1 Politische Gemeinde: Jahresrechnung 2022

## Die Vorlage im Detail

Entwicklung Rechnungsergebnis



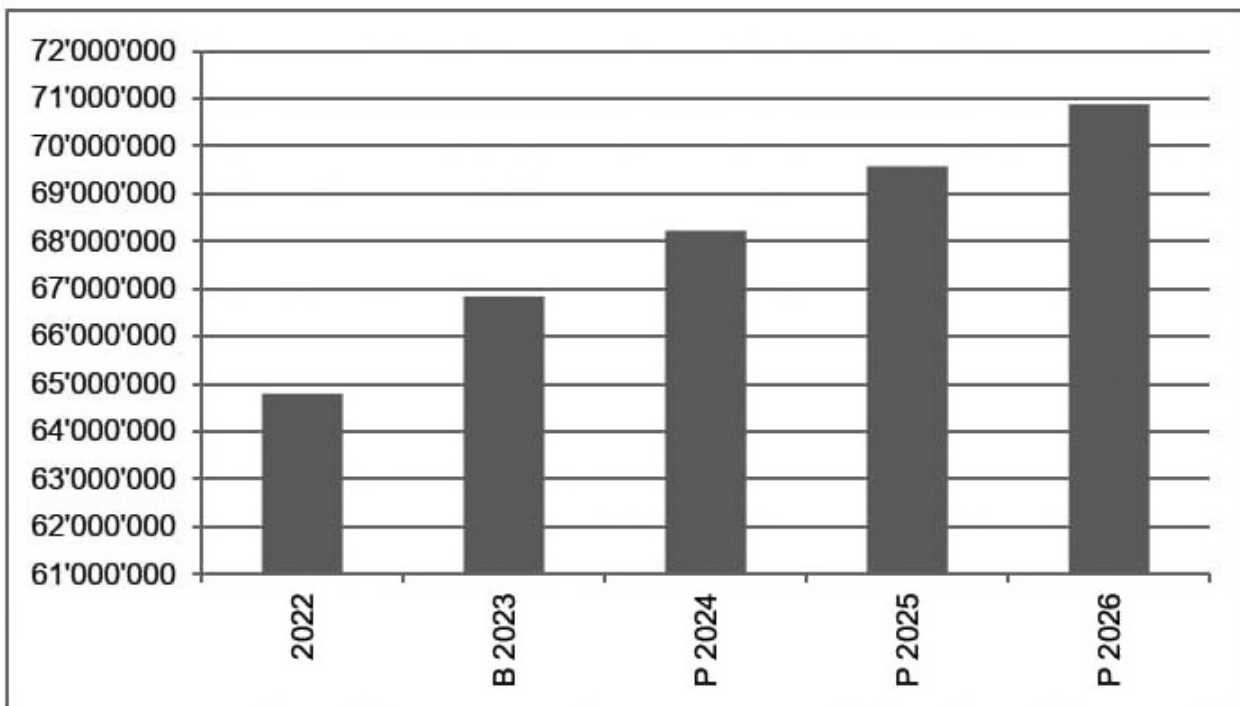
Entwicklung Selbstfinanzierung in %



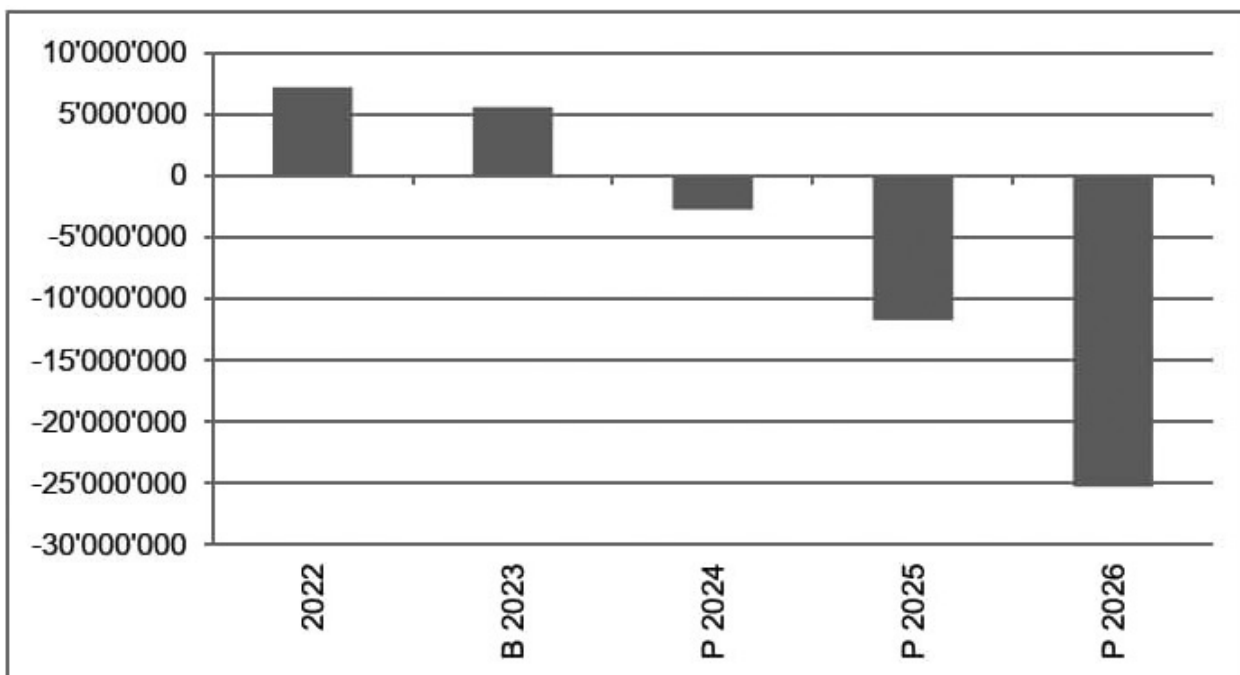
B = Budget  
P = Finanzplanung

**Bemerkung:** Für die Vorjahre bestehen keine konsolidierten Zahlen für die per 1.1.2022 fusionierte Einheitsgemeinde.

Entwicklung Bilanzüberschüsse



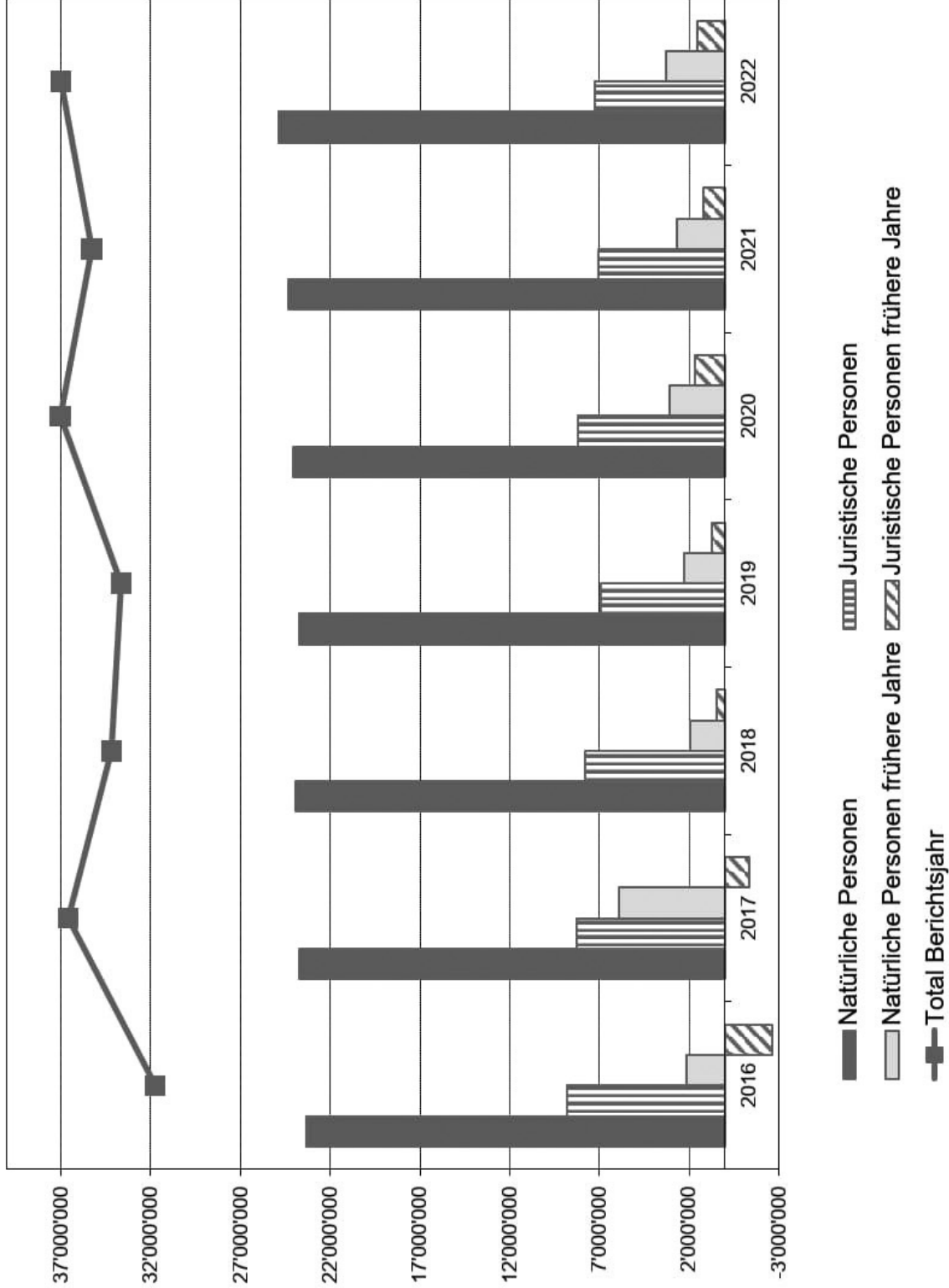
Entwicklung Nettoschuld/-vermögen



B = Budget  
P = Finanzplanung

**Bemerkung:** Für die Vorjahre bestehen keine konsolidierten Zahlen für die per 1.1.2022 fusionierte Einheitsgemeinde.

Entwicklung Steuerertrag Rechnungsjahre und frühere Jahre





# Finanzierung

|   | Gesamthaushalt       |                      | Allgemeiner Haushalt |                      | Eigenwirtschaftsbetriebe |                      |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|
|   | Rechnung             | Budget               | Rechnung             | Budget               | Rechnung                 | Budget               |
| + Ertragsüberschuss   | 8'447'101.56         | 0.00                 | 8'447'101.56         | 0.00                 | -                        | -                    |
| - Aufwandüberschuss   | 0.00                 | 2'374'300.00         | 0.00                 | 2'374'300.00         | -                        | -                    |
| + Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)    | -                    | -                    | -                    | -                    | 138'917.26               | 72'700.00            |
| - Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung) | -                    | -                    | -                    | -                    | 250'790.37               | 321'000.00           |
| + Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen                             | 3'224'612.47         | 3'285'700.00         | 2'921'425.60         | 3'001'200.00         | 303'186.87               | 284'500.00           |
| - Ertrag aus Aufwertungen   | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                     | 0.00                 |
| + Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds                                   | 168'257.11           | 81'300.00            | 29'339.85            | 8'600.00             | 0.00                     | 0.00                 |
| - Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds                                 | 279'094.12           | 321'000.00           | 28'303.75            | 0.00                 | 0.00                     | 0.00                 |
| + Einlagen in das Eigenkapital  | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                     | 0.00                 |
| - Entnahmen aus dem Eigenkapital  | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                 | 0.00                     | 0.00                 |
| <b>Selbstfinanzierung</b>   | <b>11'560'877.02</b> | <b>671'700.00</b>    | <b>11'369'563.26</b> | <b>635'500.00</b>    | <b>191'313.76</b>        | <b>36'200.00</b>     |
| <i>./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</i>                               | 8'595'201.46         | 10'481'000.00        | 7'030'594.98         | 7'266'000.00         | 1'564'606.48             | 3'215'000.00         |
| <b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>                | <b>2'965'675.56</b>  | <b>-9'809'300.00</b> | <b>4'338'968.28</b>  | <b>-6'630'500.00</b> | <b>-1'373'292.72</b>     | <b>-3'178'800.00</b> |
| <b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>   | <b>135%</b>          | <b>6%</b>            | <b>162%</b>          | <b>9%</b>            | <b>12%</b>               | <b>1%</b>            |

**Selbstfinanzierung:** Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methodik.

**Selbstfinanzierungsgrad:** Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte  
 > 100 % ideal  
 80 - 100 % gut bis vertretbar  
 50 - 80 % problematisch  
 0 - 50 % ungenügend

## Finanzierung

|   | Wasserversorgung   |                      | Abwasserbeseitigung |                      | Abfallbeseitigung |                    |
|---|--------------------|----------------------|---------------------|----------------------|-------------------|--------------------|
|   | Rechnung           | Budget               | Rechnung            | Budget               | Rechnung          | Budget             |
| <b>Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe</b>                                  |                    |                      |                     |                      |                   |                    |
| + Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)    | 138'917.26         | 72'700.00            | 0.00                | 0.00                 | 0.00              | 0.00               |
| - Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung) | 0.00               | 0.00                 | 240'106.61          | 268'000.00           | 10'683.76         | 53'000.00          |
| + Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen                             | 215'105.17         | 191'200.00           | 81'992.95           | 83'800.00            | 6'088.75          | 9'500.00           |
| - Ertrag aus Aufwertungen   | 0.00               | 0.00                 | 0.00                | 0.00                 | 0.00              | 0.00               |
| + Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds                                   | 0.00               | 0.00                 | 0.00                | 0.00                 | 0.00              | 0.00               |
| - Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds                                 | 0.00               | 0.00                 | 0.00                | 0.00                 | 0.00              | 0.00               |
| + Einlagen in das Eigenkapital  | 0.00               | 0.00                 | 0.00                | 0.00                 | 0.00              | 0.00               |
| - Entnahmen aus dem Eigenkapital  | 0.00               | 0.00                 | 0.00                | 0.00                 | 0.00              | 0.00               |
| <b>Selbstfinanzierung</b>   | <b>354'022.43</b>  | <b>263'900.00</b>    | <b>-158'113.66</b>  | <b>-184'200.00</b>   | <b>-4'595.01</b>  | <b>-43'500.00</b>  |
| - Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen  | 906'643.08         | 2'215'000.00         | 657'721.34          | 900'000.00           | 242.06            | 100'000.00         |
| <b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>                | <b>-552'620.65</b> | <b>-1'951'100.00</b> | <b>-815'835.00</b>  | <b>-1'084'200.00</b> | <b>-4'837.07</b>  | <b>-143'500.00</b> |
| <b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>   | <b>39%</b>         | <b>12%</b>           | <b>-24%</b>         | <b>-20%</b>          | <b>-1898%</b>     | <b>-44%</b>        |

## Haushaltsgleichgewicht

### Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

|                                |  |               |
|--------------------------------|--|---------------|
| Jahresergebnis Erfolgsrechnung | Aufwandüberschuss (-) / Ertragüberschuss (+) gemäss Budget         | -2'374'300.00 |
| Jahresergebnis Erfolgsrechnung | Aufwandüberschuss (-) / Ertragüberschuss (+) gemäss Jahresrechnung | 8'447'101.56  |

### Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Die Regelung ist für die Jahresrechnung nicht relevant.

**Haushaltsgleichgewicht**

**Kennzahlen**

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden folgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

**Eigenkapitalquote**

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

|  | 2019 | 2020 | 2021 | 2022       | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |                        |
|--|------|------|------|------------|------|------|------|------|------|------|------------------------|
|  | 46%  | 48%  | 47%  | <b>67%</b> |      |      |      |      |      | Ø    | Richtwerte             |
|  |      |      |      |            |      |      |      |      |      |      | > 25 %<br>< 25 %       |
|  |      |      |      |            |      |      |      |      |      |      | genügend<br>ungenügend |

**Zinsbelastungsquote**

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

|  | 2019 | 2020 | 2021 | 2022        | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |                        |
|--|------|------|------|-------------|------|------|------|------|------|------|------------------------|
|  | 0.3% | 1.1% | 1.5% | <b>0.4%</b> |      |      |      |      |      | Ø    | Richtwerte             |
|  |      |      |      |             |      |      |      |      |      |      | < 5 %<br>> 5 %         |
|  |      |      |      |             |      |      |      |      |      |      | genügend<br>ungenügend |

**Investitionsanteil**

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

|  | 2019 | 2020 | 2021 | 2022       | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |                        |
|--|------|------|------|------------|------|------|------|------|------|------|------------------------|
|  | 5%   | 12%  | 11%  | <b>12%</b> |      |      |      |      |      | Ø    | Richtwerte             |
|  |      |      |      |            |      |      |      |      |      |      | > 10 %<br>< 10 %       |
|  |      |      |      |            |      |      |      |      |      |      | genügend<br>ungenügend |

Bemerkung: Bei den Zahlen 2019 - 2021 handelt es sich um die Kennzahlen der Politischen Gemeinde Urdorf ohne Schulgemeinde. Ab 2022 Einheitsgemeinde inkl. Schule.

## Erfolgsrechnung

| <b>Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b> |                                     | Rechnung 2022        |                      | Budget 2022          |                      | Rechnung 2021 |             |
|---|-------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---------------|-------------|
|   |                                     | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand       | Ertrag      |
| 0   | Allgemeine Verwaltung               | 5'208'762.49         | 1'273'948.18         | 5'244'500.00         | 1'287'800.00         | 0.00          | 0.00        |
| 1   | Öffentliche Ordnung und Sicherheit  | 3'146'182.49         | 467'646.35           | 3'209'700.00         | 496'300.00           | 0.00          | 0.00        |
| 2   | Bildung                             | 23'227'564.17        | 1'135'490.81         | 22'344'000.00        | 1'189'500.00         | 0.00          | 0.00        |
| 3   | Kultur, Sport und Freizeit          | 4'756'145.07         | 1'889'194.61         | 4'288'700.00         | 1'627'900.00         | 0.00          | 0.00        |
| 4   | Gesundheit                          | 16'496'128.75        | 11'759'998.51        | 15'757'500.00        | 11'494'300.00        | 0.00          | 0.00        |
| 5   | Soziale Sicherheit                  | 13'981'376.41        | 6'430'876.08         | 15'233'800.00        | 7'342'000.00         | 0.00          | 0.00        |
| 6   | Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 3'083'089.06         | 471'396.36           | 3'246'400.00         | 519'900.00           | 0.00          | 0.00        |
| 7   | Umweltschutz und Raumordnung        | 5'744'348.66         | 4'792'884.27         | 5'730'900.00         | 4'827'200.00         | 0.00          | 0.00        |
| 8   | Volkswirtschaft                     | 136'861.00           | 1'119'057.35         | 142'200.00           | 930'700.00           | 0.00          | 0.00        |
| 9   | Finanzen und Steuern                | 414'765.22           | 55'301'832.36        | 537'200.00           | 43'645'000.00        | 0.00          | 0.00        |
| <b>Total Aufwand / Ertrag</b>                         |                                     | <b>76'195'223.32</b> | <b>84'642'324.88</b> | <b>75'734'900.00</b> | <b>73'360'600.00</b> | <b>0.00</b>   | <b>0.00</b> |
| <b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>          |                                     | <b>8'447'101.56</b>  |                      |                      | <b>2'374'300.00</b>  |               |             |
| <b>Total</b>  |                                     | <b>84'642'324.88</b> | <b>84'642'324.88</b> | <b>75'734'900.00</b> | <b>75'734'900.00</b> | <b>0.00</b>   | <b>0.00</b> |

Hinweis zu den Zahlen aus dem Vorjahr: Auf den Ausweis der Vorjahreszahlen (2021) wird bei der ersten Jahresrechnung als Einheitsgemeinde verzichtet. Die Vergleichswerte wären aufgrund der Fusion der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde nicht aussagekräftig.

## Erfolgsrechnung

### Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

#### Erläuterungen

Einzelkonten mit Mehr-/Minderaufwendungen sowie Mehr-/Mindererträgen von mind. 10 % und mind. Fr. 10'000 gegenüber dem Budget werden aufgeführt und mit Erläuterungen ergänzt.

Differenz absolut: (+) positiv für Mehraufwand/Minderertrag, (-) negativ für Minderaufwand/Mehrertrag

#### ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Nettoaufwand Rechnung 2022**

**Fr. 3'934'814.31**

Nettoaufwand Budget 2022

Fr. 3'956'700.00

*Abweichung*

*Fr. -21'885.69*

**O**

Der Anteil „Schulpräsidium“ wurde erst ab Start der neuen Legislatur in dieser Funktion verbucht (Fr. - 17'000). Die Produktion des Urdorf aktuell konnte unter Budget abgeschlossen werden (Fr. - 15'000). Im Budget enthaltene Mittel für die Unterstützung der Verwaltung durch Dritte mussten nicht in Anspruch genommen werden (Fr. - 20'000). Die höheren Steuererträge aus dem laufenden Jahr und Vorjahren führten zu höheren Bezugsentschädigungen durch weitere Güter (Fr. + 15'000). Verzögerungen bei der Abrechnung von Baugebühren führten zu Mindererträgen (Fr. - 44'000). Geplante Aus- und Weiterbildungen für die Exekutive sowie Mitarbeitende wurden teilweise nicht absolviert oder auf spätere Jahre verschoben (Fr. - 22'000). Aufgrund des bevorstehenden Wechsels der IT-Infrastruktur in ein Rechenzentrum wurden diverse Aufwendungen für die Informatik nicht getätigt (Fr. - 30'000). Bei den Verwaltungsliegenschaften sind die Aufwendungen für Energie gestiegen (Fr. + 22'000) und das Weibelfahrzeug musste ersetzt werden (Fr. + 40'000).

# 1

## ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

### Nettoaufwand Rechnung 2022

Fr. 2'678'536.14

### Nettoaufwand Budget 2022

Fr. 2'713'400.00

### Abweichung

Fr. -34'863.86

Zum Aufbau der Gemeindepolizei Urdorf und zur Sicherstellung der Betriebsaufnahme wurden der Kommandant, zwei Polizisten sowie die Sachbearbeiterin Gemeindepolizei- und Sicherheitssekretariat bereits früher eingestellt als geplant (Fr. + 57'100). Aufgrund der anhaltend hohen Zahl an Sachbeschädigungen und Ruhestörungen musste in Ergänzung zu den polizeilichen Tätigkeiten ein Sicherheitsdienst eingesetzt werden, was zu einem Mehraufwand für Dienstleistungen Dritter führte (Fr. + 40'200). Gemäss Anschlussvertrag zur Führung einer gemeinsamen Stadtpolizei Schlieren/Urdorf mussten zum Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit die noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen, Anteil der Gemeinde Urdorf rund 35 %, an die Stadt Schlieren ausfinanziert werden (Fr. + 124'400). Aufgrund geringerer Fehlerhalten der Fahrzeuglenker sowie der Umstellung auf Ordnungsbussen mit QR-Codes und der gleichzeitigen Übertragung der Ordnungsbusadministration an die Kantonspolizei Zürich resultierten weniger Bussenerträge (Fr. - 72'900). Entgegen den Annahmen anlässlich der Budgeterstellung konnten die IT-Hard- und -Software für die neue Gemeindepolizei teilweise von der Kantonspolizei Zürich übernommen werden, weshalb die budgetierten Anschaffungskosten entfielen (Fr. - 36'800). Die in dieser Funktion budgetierten Entschädigungen an das Mandatszentrum Erwachsenenschutz werden neu in der Funktion "Soziale Sicherheit" verbucht (Fr. - 283'000).

# 2

## BILDUNG

### Nettoaufwand Rechnung 2022

Fr. 22'092'073.36

### Nettoaufwand Budget 2022

Fr. 21'154'500.00

### Abweichung

Fr. 937'573.36

Die Lohnkosten bei den Lehrpersonen der Schule sind aufgrund von Personalwechseln um 2,3 % gestiegen (Fr. + 268'000). Bei der Musikschule führten höhere Lohnkosten beim Lehrpersonal, Übergabearbeiten des Treuhandbüros, mehr Urdorfer Schülerinnen und Schüler an externen Musikschulen sowie ein tieferer Staatsbeitrag zu einem Mehraufwand (Fr. + 78'000). Bei den Schulliegenschaften hatte die Integration der Reinigungsdienstleistungen in die Organisation der Gemeinde eine Anpassung des Lohnkostenteilers zur Folge und es mussten Pensionskassenbeiträge für das Reinigungspersonal rückwirkend nachbezahlt werden (Fr. + 209'000). Bei den Schulleitungen ist ein Plus an Lohnkosten zu verzeichnen, welche primär auf die Springerlösung in der Schule "Zentrum" zurückzuführen ist (Fr. + 130'000). Die Schulverwaltung konnte die Dienstleistungen Dritter, die Anzahl Rechtsberatungen und die Büromaterialkosten reduzieren (Fr. - 90'000). Der Schulpsychologische Dienst wurde ausgebaut und die Schulsozialarbeit zwecks Stärkung der Unabhängigkeit sowie weiterer Professionalisierung zum Kanton ausgelagert (Fr. + 90'000). Der Bedarf "Beratungsleistungen von externen Sonderschulen für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler" sowie für Übersetzungsdienstleistungen ist gestiegen. Zudem wurden mehr Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht beschult. Auch die Transportkosten in externe Sonderschulen haben zugenommen (Fr. + 296'000).

# 3

## KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

**Nettoaufwand Rechnung 2022** Fr. 2'866'950.46  
 Nettoaufwand Budget 2022 Fr. 2'660'800.00  
*Abweichung* Fr. 206'150.46

Im Rahmen einer Zwischennutzung veranstaltete die Kulturkommission auf dem #überzenareal während des Sommers mehrere Openair-Konzerte und weitere Veranstaltungen. Die dazu erforderliche technische und infrastrukturelle Ausrüstung des Areals war zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht bekannt und führte zu Mehraufwendungen (Fr. + 73'400). Die Aufwandüberschüsse der Sport- und Freizeitbetriebe "Zentrumsanlage" und "Weihermatt" belaufen sich gesamthaft auf Fr. 2.1 Mio. Infolge der gestiegenen Energiekosten ist in der Ver- und Entsorgung der Sportanlagen ein Mehraufwand entstanden (Fr. + 186'000). Wegen der guten Auslastung der "Weihermatt" infolge schönem Wetter und Betriebsoptimierungen konnten Mehrerträge generiert werden (Fr. + 84'000). Beim Sportbetrieb "Zentrumsanlage" musste die Erdbenessicherheit überprüft werden (Fr. + 25'000). Der angezeigte Sanierungsbedarf ist erst mit der Sanierung der Infrastruktur umzusetzen.

# 4

## GESUNDHEIT

**Nettoaufwand Rechnung 2022** Fr. 4'736'130.24  
 Nettoaufwand Budget 2022 Fr. 4'263'200.00  
*Abweichung* Fr. 472'930.24

Die Jahresrechnung des Alterszentrums Weihermatt schloss nach zwei Jahren COVID-19-Pandemie erfreulicherweise wieder positiv ab. Das Jahresergebnis fällt aufgrund höherer Erträge bei den Pflegeleistungen besser als budgetiert aus (Fr. + 383'000). Die Beiträge an die stationäre Pflege, welche gemäss dem Normkostendefizit des Kantons Zürich verrechnet werden, fielen gegenüber dem Budget höher aus (Fr. + 847'300), ebenso die Aufwendungen für die ambulante Krankenpflege (Fr. + 43'800). Im Gesundheitswesen übriges resultieren tiefere Aufwendungen als budgetiert (Fr. - 28'000). Die Minderaufwendungen sind damit begründet, dass Informationsanlässe und weitere Aktionen der Fachstelle Gesundheit und Alter nicht wie geplant durchgeführt werden konnten.



# 5

## SOZIALE SICHERHEIT

**Nettoaufwand Rechnung 2022** Fr. 7'550'500.33  
Nettoaufwand Budget 2022 Fr. 7'891'800.00  
*Abweichung* Fr. -341'299.67

Bei den Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung resultierten Minderaufwendungen gegenüber dem Budget (Fr. - 76'800), wie auch bei den Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (Fr. - 94'500) und den Beihilfen und Zuschüssen (Fr. - 20'700). Im Bereich Familie und Jugend gab es einerseits Minderaufwendungen bei der Alimentenbevorschussung und -inkasso (Fr. - 85'500) und bei den Kindertagesstätten und Kinderhorten (Fr. - 111'700) und andererseits Mehraufwendungen für Leistungen an Familien (Fr. + 255'600), wo die Entschädigung an das Mandatszentrum, welche für das Berichtsjahr leicht höher ausfiel, nicht budgetiert war (bisher Funktion 1401). Durch den teilweisen Verzicht auf Anschaffungen von Geräten und den Unterhalt von Hochbauten fielen die Aufwendungen bei der Jugendarbeit tiefer aus (Fr. - 27'000). Ausserdem resultierten tiefere Nettoaufwendungen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe (Fr. - 86'100), im Asylwesen (Fr. - 49'200), den Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose (Fr. - 10'000) sowie bei Fürsorge übriges (Fr. - 10'600).

# 6

## VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

**Nettoaufwand Rechnung 2022** Fr. 2'611'692.70  
Nettoaufwand Budget 2022 Fr. 2'726'500.00  
*Abweichung* Fr. -114'807.30

Gesamthaft fiel der Strassenunterhalt geringer aus als budgetiert (Fr. - 60'000). Der Aufbau des Erhaltungsmanagements für die Strassen wurde in das Jahr 2023 verschoben (Fr. - 30'000). Bei den Fahrzeugen ergab sich ein Mehraufwand aufgrund einer Neubeschaffung und erhöhten Reparaturkosten (Fr. + 34'000). Es konnten weniger Leistungen an Dritte weiterverrechnet werden, ebenso fielen Rückerstattungen Dritter geringer aus (Fr. - 53'000). Die Zwischennutzung des #uberzenareals generierte einen Mehraufwand im Unterhalt, welcher mit einem ausserordentlichen Kredit durch den Gemeinderat bewilligt wurde (Fr. + 78'000). Dieser Mehraufwand wurde um die nicht budgetierten Erträge reduziert (Fr. + 16'000). Die Abschreibungen sind aufgrund von tieferen Investitionen im Vorjahr tiefer (Fr. - 78'000). Beim öffentlichen Verkehr fielen die Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds aufgrund der Teuerung höher aus (Fr. + 18'000), dafür waren die Beiträge an den ZVV geringer (Fr. - 82'000). Bei der Station Glanzenberg verschiebt sich eine Treppensanierung ins Jahr 2023 (Fr. - 20'000).

# 7

## UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

**Nettoaufwand Rechnung 2022**

**Fr. 951'464.39**

Nettoaufwand Budget 2022

Fr. 903'700.00

*Abweichung*

*Fr. 47'764.39*

Bei der Wasserversorgung konnte eine gegenüber dem Budget höhere Einlage von Fr. 66'000 verbucht werden. Es resultierten Minderaufwendungen aufgrund der Verschiebung des Ausbaus des Erhaltungsmanagements in das Jahr 2023 und weniger Projektierungsaufwand bei Dritten (Fr. - 60'000) sowie bei den Personalkosten infolge einer Vakanz (Fr. - 47'000). Ein grosser und aufwendiger Leitungsbruch im Tyslimatt führte zu Mehraufwendungen im Unterhalt des Wasserleitungsnetzes (Fr. + 113'000). Die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial (Fr. - 18'000) und Anschaffungen Wasserzähler (Fr. - 10'000) konnten unter Budget gehalten werden. Die Entschädigung der Gemeinde Urdorf an die Gruppenwasserversorgung Limmat war tiefer als angenommen (Fr. - 33'000). Bei den Installationsarbeiten konnten mehr Leistungen weiterverrechnet werden (Fr. + 80'000), dafür fielen die Erträge für Wasserabgaben geringer aus (Fr. - 75'000).

Bei der Abwasserentsorgung konnte gegenüber dem Budget eine um Fr. 28'000 tiefere Entnahme verbucht werden. Es resultierten Minderaufwendungen aufgrund der Verschiebung des Ausbaus des Erhaltungsmanagements in das Jahr 2023 und weniger Projektierungsaufwand bei Dritten (Fr. - 50'000) sowie bei den Personalkosten wegen einer Anpassung beim Lohnkostenteiler (Fr. - 55'000). Beim Kanalarhalt war ein Mehraufwand zu verzeichnen (Fr. + 76'000) und die Beiträge an die Limeco waren tiefer (Fr. - 24'000). Der Ertrag bei den Klärgebühren fiel geringer aus (Fr. - 62'000), dafür konnten Leistungen für Installationsarbeiten weiterverrechnet werden (Fr. + 35'000).

Bei der Abfallbeseitigung konnte gegenüber dem Budget eine um Fr. 42'000 tiefere Entnahme verbucht werden. Die Neueinführung der Kunststoffsammlung generierte sowohl einen Aufwand für den Einkauf der Sammelsäcke (Fr. + 33'000) und die initialisierende Kommunikation (Fr. + 10'000) als auch einen Ertrag für den Verkauf der Sammelsäcke (Fr. - 23'000). Bei der Papier- und Kartonsammlung ergab sich ein Minderaufwand aufgrund geringerer Sammlungsmengen (Fr. - 24'000) und ein Mehrertrag aufgrund einer besseren Entschädigung (Fr. - 40'000).

Beim Gewässerunterhalt gab es Mehraufwendungen aufgrund der Anpassung des Lohnkostenteilers (Fr. + 95'000) und für die Erstellung des Konzeptes Notfallplanung fielen einmalige Kosten an (Fr. + 14'000). Diverse Arbeiten am Gewässerunterhalt wurden ins Jahr 2023 (Fr. - 32'000) verschoben. Für den Unterhalt der Friedhofanlage fielen weniger Arbeiten ausserhalb des Unterhaltsvertrages an (Fr. - 37'000).

# 8

## VOLKSWIRTSCHAFT

**Nettoertrag Rechnung 2022** Fr. 982'196.35  
Nettoertrag Budget 2022 Fr. 788'500.00  
*Abweichung* Fr. 193'696.35

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Wirtschaftsraums «Urdorf-Nord» musste nicht auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden (Fr. - 19'000). Die Gewinnausschüttung der ZKB fiel aufgrund eines weiteren Rekordergebnisses deutlich höher aus (Fr. + 185'000).

# 9

## FINANZEN UND STEUERN

**Nettoertrag Rechnung 2022** Fr. 54'887'067.14  
Nettoertrag Budget 2022 Fr. 43'107'800.00  
*Abweichung* Fr. 11'779'267.14

Die Mehrerträge bei den Gemeindesteuern (Fr. + 6.7 Mio.) und den Grundstückgewinnsteuern (Fr. + 6.5 Mio.) wurden durch einen geringeren Finanzausgleich (Fr. -1.5 Mio.) geschmälert.

| Funktionale Gliederung                      | Rechnung 2022        |                     | Budget 2022          |                     |
|---|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
|   | Aufwand              | Ertrag              | Aufwand              | Ertrag              |
| <b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>              | <b>5'208'762.49</b>  | <b>1'273'948.18</b> | <b>5'244'500.00</b>  | <b>1'287'800.00</b> |
| Nettoergebnis                               | 3'934'814.31         |                     | 3'956'700.00         |                     |
| 01 Legislative und Exekutive                | 661'067.12           | 7'106.00            | 739'000.00           | 5'700.00            |
| Nettoergebnis                               |                      | 653'961.12          |                      | 733'300.00          |
| 02 Allgemeine Dienste                       | 4'547'695.37         | 1'266'842.18        | 4'505'500.00         | 1'282'100.00        |
| Nettoergebnis                               |                      | 3'280'853.19        |                      | 3'223'400.00        |
| <b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b> | <b>3'146'182.49</b>  | <b>467'646.35</b>   | <b>3'209'700.00</b>  | <b>496'300.00</b>   |
| Nettoergebnis                               | 2'678'536.14         |                     | 2'713'400.00         |                     |
| 11 Öffentliche Sicherheit                   | 1'406'557.55         | 102'556.01          | 1'217'700.00         | 185'000.00          |
| Nettoergebnis                               |                      | 1'304'001.54        |                      | 1'032'700.00        |
| 12 Rechtsprechung                           | 51'071.30            | 7'180.00            | 45'100.00            | 10'000.00           |
| Nettoergebnis                               |                      | 43'891.30           |                      | 35'100.00           |
| 14 Allgemeines Rechtswesen                  | 1'015'621.71         | 273'325.89          | 1'294'700.00         | 238'300.00          |
| Nettoergebnis                               |                      | 742'295.82          |                      | 1'056'400.00        |
| 15 Feuerwehr                                | 441'809.83           | 52'896.50           | 465'900.00           | 59'500.00           |
| Nettoergebnis                               |                      | 388'913.33          |                      | 406'400.00          |
| 16 Verteidigung                             | 231'122.10           | 31'687.95           | 186'300.00           | 3'500.00            |
| Nettoergebnis                               |                      | 199'434.15          |                      | 182'800.00          |
| <b>2 BILDUNG</b>                            | <b>23'227'564.17</b> | <b>1'135'490.81</b> | <b>22'344'000.00</b> | <b>1'189'500.00</b> |
| Nettoergebnis                               | 22'092'073.36        |                     | 21'154'500.00        |                     |
| 21 Obligatorische Schule                    | 18'371'309.30        | 986'360.81          | 17'892'000.00        | 1'062'100.00        |
| Nettoergebnis                               |                      | 17'384'948.49       |                      | 16'829'900.00       |
| 22 Sonderschulen                            | 4'676'875.29         | 90'211.00           | 4'238'900.00         | 43'200.00           |
| Nettoergebnis                               |                      | 4'586'664.29        |                      | 4'195'700.00        |
| 23 Berufliche Grundbildung                  |                      |                     | 500.00               |                     |
| Nettoergebnis                               |                      |                     |                      | 500.00              |
| 29 Ubriges Bildungswesen                    | 179'379.58           | 58'919.00           | 212'600.00           | 84'200.00           |
| Nettoergebnis                               |                      | 120'460.58          |                      | 128'400.00          |

| Funktionale Gliederung |                                    | Rechnung 2022        |                      | Budget 2022          |                      |
|------------------------|------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|                        |                                    | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               |
| <b>3</b>               | <b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>  | <b>4'756'145.07</b>  | <b>1'889'194.61</b>  | <b>4'288'700.00</b>  | <b>1'627'900.00</b>  |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 2'866'950.46         |                      | 2'660'800.00         |
| 31                     | Kulturenbe                         | 244.55               |                      | 6'000.00             |                      |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 244.55               |                      | 6'000.00             |
| 32                     | Kultur, übriges                    | 464'545.41           | 22'857.31            | 371'100.00           | 26'700.00            |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 441'688.10           |                      | 344'400.00           |
| 34                     | Sport und Freizeit                 | 4'291'355.11         | 1'866'337.30         | 3'911'500.00         | 1'601'200.00         |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 2'425'017.81         |                      | 2'310'400.00         |
| <b>4</b>               | <b>GESUNDHEIT</b>                  | <b>16'496'128.75</b> | <b>11'759'998.51</b> | <b>15'757'500.00</b> | <b>11'494'300.00</b> |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 4'736'130.24         |                      | 4'263'200.00         |
| 41                     | Spitäler, Kranken- und Pflegeheime | 14'889'387.13        | 11'703'274.01        | 14'213'400.00        | 11'491'600.00        |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 3'186'113.12         |                      | 2'721'800.00         |
| 42                     | Ambulante Krankenpflege            | 1'425'108.55         | 47'849.50            | 1'333'500.00         |                      |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 1'377'259.05         |                      | 1'333'500.00         |
| 43                     | Gesundheitsprävention              | 56'578.30            | 2'575.00             | 63'900.00            | 2'700.00             |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 54'003.30            |                      | 61'200.00            |
| 49                     | Gesundheitswesen, übriges          | 125'054.77           | 6'300.00             | 146'700.00           |                      |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 118'754.77           |                      | 146'700.00           |
| <b>5</b>               | <b>SOZIALE SICHERHEIT</b>          | <b>13'981'376.41</b> | <b>6'430'876.08</b>  | <b>15'233'800.00</b> | <b>7'342'000.00</b>  |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 7'550'500.33         |                      | 7'891'800.00         |
| 51                     | Krankheit und Unfall               | 439'056.00           | 444'995.09           | 570'000.00           | 570'000.00           |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 5'939.09             |                      |                      |
| 52                     | Invaldität                         | 2'548'829.46         | 1'845'599.66         | 2'645'000.00         | 1'865'000.00         |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 703'229.80           |                      | 780'000.00           |
| 53                     | Alter und Hinterlassene            | 3'472'858.00         | 2'464'694.40         | 3'849'900.00         | 2'742'000.00         |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 1'008'163.60         |                      | 1'107'900.00         |
| 54                     | Familie und Jugend                 | 2'664'070.75         | 138'312.39           | 2'562'700.00         | 61'000.00            |
|                        | Nettoergebnis                      |                      | 2'525'758.36         |                      | 2'501'700.00         |
| 55                     | Arbeitslosigkeit                   |                      |                      | 60'000.00            | 50'000.00            |
|                        | Nettoergebnis                      |                      |                      |                      | 10'000.00            |

| Funktionale Gliederung                           | Rechnung 2022       |                              | Budget 2022         |                              |
|--|---------------------|------------------------------|---------------------|------------------------------|
|  | Aufwand             | Ertrag                       | Aufwand             | Ertrag                       |
| 57 Sozialhilfe und Asylwesen<br>Nettoergebnis    | 4'856'062.20        | 1'537'274.54<br>3'318'787.66 | 5'541'200.00        | 2'054'000.00<br>3'487'200.00 |
| 59 Soziale Wohlfahrt, übriges<br>Nettoergebnis   | 500.00              | 500.00                       | 5'000.00            | 5'000.00                     |
| <b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>     | <b>3'083'089.06</b> | <b>471'396.36</b>            | <b>3'246'400.00</b> | <b>519'900.00</b>            |
| Nettoergebnis                                    |                     | 2'611'692.70                 |                     | 2'726'500.00                 |
| 61 Strassenverkehr<br>Nettoergebnis              | 1'705'556.61        | 440'211.36<br>1'265'345.25   | 1'784'800.00        | 478'900.00<br>1'305'900.00   |
| 62 Öffentlicher Verkehr<br>Nettoergebnis         | 1'377'532.45        | 31'185.00<br>1'346'347.45    | 1'461'600.00        | 41'000.00<br>1'420'600.00    |
| <b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>            | <b>5'744'348.66</b> | <b>4'792'884.27</b>          | <b>5'730'900.00</b> | <b>4'827'200.00</b>          |
| Nettoergebnis                                    |                     | 951'464.39                   |                     | 903'700.00                   |
| 71 Wasserversorgung<br>Nettoergebnis             | 1'809'117.48        | 1'783'904.28<br>25'213.20    | 1'815'500.00        | 1'785'500.00<br>30'000.00    |
| 72 Abwasserbeseitigung<br>Nettoergebnis          | 1'717'841.91        | 1'717'841.91                 | 1'775'200.00        | 1'775'200.00                 |
| 73 Abfallwirtschaft<br>Nettoergebnis             | 1'267'688.58        | 1'265'995.53<br>1'693.05     | 1'255'800.00        | 1'254'300.00<br>1'500.00     |
| 74 Verbauungen<br>Nettoergebnis                  | 363'371.85          | 363'371.85                   | 285'600.00          | 285'600.00                   |
| 75 Arten- und Landschaftsschutz<br>Nettoergebnis | 52'315.84           | 52'315.84                    | 57'200.00           | 57'200.00                    |
| 77 Übriger Umweltschutz<br>Nettoergebnis         | 394'997.20          | 25'142.55<br>369'854.65      | 407'000.00          | 12'200.00<br>394'800.00      |
| 79 Raumordnung<br>Nettoergebnis                  | 139'015.80          | 139'015.80                   | 134'600.00          | 134'600.00                   |

| Funktionale Gliederung |                                   | Rechnung 2022        |                      | Budget 2022          |                      | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
|------------------------|-----------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------|---------|--------|---------|--------|
|                        |                                   | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               |        |         |        |         |        |
| <b>8</b>               | <b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>            | <b>136'861.00</b>    | <b>1'119'057.35</b>  | <b>142'200.00</b>    | <b>930'700.00</b>    |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 982'196.35           |                      | 788'500.00           |                      |        |         |        |         |        |
| 81                     | Landwirtschaft                    | 93'486.15            | 93'486.15            | 73'100.00            | 73'100.00            |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     |                      |                      |                      |                      |        |         |        |         |        |
| 82                     | Forstwirtschaft                   | 29'269.50            | 1'824.00             | 33'400.00            |                      |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     |                      | 27'445.50            |                      | 33'400.00            |        |         |        |         |        |
| 83                     | Jagd und Fischerei                |                      | 656.00               | 300.00               | 700.00               |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 656.00               |                      | 400.00               |                      |        |         |        |         |        |
| 85                     | Industrie, Gewerbe, Handel        | 14'105.35            | 14'105.35            | 35'400.00            | 35'400.00            |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     |                      |                      |                      |                      |        |         |        |         |        |
| 86                     | Banken und Versicherungen         | 914'996.35           | 914'996.35           | 730'000.00           | 730'000.00           |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     |                      |                      |                      |                      |        |         |        |         |        |
| 87                     | Brennstoffe und Energie           | 201'581.00           | 201'581.00           | 200'000.00           | 200'000.00           |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     |                      |                      |                      |                      |        |         |        |         |        |
| <b>9</b>               | <b>FINANZEN UND STEUERN</b>       | <b>8'861'866.78</b>  | <b>55'301'832.36</b> | <b>637'200.00</b>    | <b>46'019'300.00</b> |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 46'439'965.58        |                      | 45'482'100.00        |                      |        |         |        |         |        |
| 91                     | Steuern                           | 171'712.83           | 48'266'264.55        | 204'000.00           | 35'020'400.00        |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 48'094'551.72        |                      | 34'816'400.00        |                      |        |         |        |         |        |
| 93                     | Finanz- und Lastenausgleich       |                      | 6'659'723.00         | 8'192'000.00         | 8'192'000.00         |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 6'659'723.00         |                      |                      |                      |        |         |        |         |        |
| 96                     | Vermögens- und Schuldenverwaltung | 185'696.04           | 303'608.41           | 324'600.00           | 415'500.00           |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 117'912.37           |                      | 90'900.00            |                      |        |         |        |         |        |
| 97                     | Rückverteilungen                  |                      | 14'880.05            |                      | 8'500.00             |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     | 14'880.05            |                      | 8'500.00             |                      |        |         |        |         |        |
| 99                     | Nicht aufgeteilte Posten          | 8'504'457.91         | 57'356.35            | 8'600.00             | 2'382'900.00         |        |         |        |         |        |
|                        | Nettoergebnis                     |                      | 8'447'101.56         | 2'374'300.00         |                      |        |         |        |         |        |
|                        | <b>Gesamtergebnis</b>             | <b>84'642'324.88</b> | <b>84'642'324.88</b> | <b>75'734'900.00</b> | <b>75'734'900.00</b> |        |         |        |         |        |
|                        |                                   | <b>84'642'324.88</b> | <b>84'642'324.88</b> | <b>75'734'900.00</b> | <b>75'734'900.00</b> |        |         |        |         |        |

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

| <b>Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)</b> |                                     | Rechnung 2022       |                     | Budget 2022          |                      | Rechnung 2021 |             |
|--|-------------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------|----------------------|---------------|-------------|
|  |                                     | Ausgaben            | Einnahmen           | Ausgaben             | Einnahmen            | Ausgaben      | Einnahmen   |
| 0  | Allgemeine Verwaltung               | 0.00                | 0.00                | 125'000.00           | 0.00                 | 0.00          | 0.00        |
| 1  | Öffentliche Ordnung und Sicherheit  | 388'709.07          | 0.00                | 250'000.00           | 0.00                 | 0.00          | 0.00        |
| 2  | Bildung                             | 351'331.80          | 1'469.10            | 610'000.00           | 0.00                 | 0.00          | 0.00        |
| 3  | Kultur, Sport und Freizeit          | 2'746'606.26        | 0.00                | 2'085'000.00         | 240'000.00           | 0.00          | 0.00        |
| 4  | Gesundheit                          | 17'225.95           | 0.00                | 145'000.00           | 0.00                 | 0.00          | 0.00        |
| 5  | Soziale Sicherheit                  | 42'000.00           | 18'480.00           | 0.00                 | 0.00                 | 0.00          | 0.00        |
| 6  | Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 2'265'898.40        | 0.00                | 2'590'000.00         | 645'000.00           | 0.00          | 0.00        |
| 7  | Umweltschutz und Raumordnung        | 4'080'984.70        | 1'277'605.62        | 7'446'000.00         | 1'885'000.00         | 0.00          | 0.00        |
| 8  | Volkswirtschaft                     | 0.00                | 0.00                | 0.00                 | 0.00                 | 0.00          | 0.00        |
| <b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>                    |                                     | <b>9'892'756.18</b> | <b>1'297'554.72</b> | <b>13'251'000.00</b> | <b>2'770'000.00</b>  | <b>0.00</b>   | <b>0.00</b> |
| <b>Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss</b>      |                                     |                     | <b>8'595'201.46</b> |                      | <b>10'481'000.00</b> |               |             |
| <b>Total</b>   |                                     | <b>9'892'756.18</b> | <b>9'892'756.18</b> | <b>13'251'000.00</b> | <b>13'251'000.00</b> | <b>0.00</b>   | <b>0.00</b> |



# Investitionsrechnung

## Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Investitionen mit Abweichungen ab Fr. 100'000 werden aufgeführt und mit Erläuterungen ergänzt.

### 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Nettoausgaben Rechnung 2022 Fr. 0.00  
Nettoausgaben Budget 2022 Fr. 125'000.00

| Konto   | Rechnung 2022 | Budget 2022 | Differenz   |   |
|---------|---------------|-------------|-------------|---|
| 0290    |               |             |             | Verwaltungsliegenschaften, übrige   |
| 5290.00 | 0.00          | 125'000.00  | -125'000.00 | Bestandesanalyse/Zusammenführung/Weiterentwicklung Liegenschaften: Die Bestandesanalyse wurde ins Jahr 2023 verschoben. |

### 1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Nettoausgaben Rechnung 2022 Fr. 388'709.07  
Nettoausgaben Budget 2022 Fr. 250'000.00

| Konto | Rechnung 2022 | Budget 2022 | Differenz |         |
|-------|---------------|-------------|-----------|---------|
| 1110  |               |             |           | Polizei |
|       |               |             |           | keine   |

# 2

## BILDUNG

**Nettoausgaben Rechnung 2022** Fr. 349'862.70  
**Nettoausgaben Budget 2022** Fr. 610'000.00

| Konto   | Rechnung 2022 | Budget 2022 | Differenz   |   |
|---------|---------------|-------------|-------------|---|
| 2170    |               |             |             | <b>Schulliegenschaften</b>  |
| 5040.00 | 279'833.45    | 430'000.00  | -150'166.55 | Schulhaus Moosmatt, zusätzliche Klassenzimmer und Einbau Schulleiterbüro: Überprüfung effektive Bedürfnisse des Schulteam's sowie Nachverhandlung mit Architekturbüro über kostengünstigere Umsetzungsmöglichkeit führten zu Minderausgaben |

# 3

## KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

**Nettoausgaben Rechnung 2022** Fr. 2'746'606.26  
**Nettoausgaben Budget 2022** Fr. 1'845'000.00

| Konto   | Rechnung 2022 | Budget 2022  | Differenz   |  |
|---------|---------------|--------------|-------------|--|
| 3415    |               |              |             | <b>Fussballplätze Weiermatt und Chlödsterli</b>  |
| 5000.00 | 626'622.00    | 0.00         | 626'622.00  | Umsetzung Fussballplatz: Umgliederung des Grundstückes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen nach Abschluss des Projektes      |
| 5030.00 | 1'718'678.31  | 1'830'000.00 | -111'321.69 | Umsetzung des Fussballplatzes: Die Schlussrechnungen für das Projekt liegen noch nicht vor und werden im Jahr 2023 verbucht. |
| 6310.00 | 0.00          | -160'000.00  | 160'000.00  | Umsetzung Fussballplatz: Staatsbeitrag kann erst im Jahr 2023 beantragt werden   |
| 3420    |               |              |             | <b>Freizeit (Familiengärten, Spielplätze)</b>  |
| 5030.00 | 139'739.00    | 0.00         | 139'739.00  | Aufenthaltsplatz Uetlibergweg: War in Funktion 6150 budgetiert.  |

# 4

## **GESUNDHEIT**

**Nettoausgaben Rechnung 2022** Fr. 17'225.95  
Nettoausgaben Budget 2022 Fr. 145'000.00

**Konto** 4121  
**Rechnung 2022** **Budget 2022** **Differenz**  
keine

# 5

## **SOZIALE SICHERHEIT**

**Nettoausgaben Rechnung 2022** Fr. 23'520.00  
Nettoausgaben Budget 2022 Fr. 0.00

**Konto**  
**Rechnung 2022** **Budget 2022** **Differenz**  
keine

# 6

## VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Nettoausgaben Rechnung 2022 Fr. 2'265'898.40  
 Nettoausgaben Budget 2022 Fr. 1'945'000.00

| Konto       | Rechnung 2022 | Budget 2022 | Differenz   |  |
|-------------|---------------|-------------|-------------|--|
| <b>6150</b> |               |             |             | <b>Gemeindestrassen</b>  |
| 5010.00     | 1'043'557.80  | 675'000.00  | 368'557.80  | Bachstrasse (Abschnitt Mühlegasse bis Durchlauf Birmensdorferstrasse / Hochwasserschutz Schäflibach): Die Strassenbauarbeiten waren Ende 2021 in Verzug, weshalb mehr Kosten im Rechnungsjahr 2022 angefallen sind.  |
| 5010.00     | 556'194.55    | 425'000.00  | 131'194.55  | In der Rebhalden (Teilabschnitt Nr. 17 bis Im Grüt Nr. 42): Der Baubeginn erfolgte im Januar 2022. Ursprünglich war dieser für Herbst 2021 geplant, weshalb mehr Kosten im Rechnungsjahr 2022 angefallen sind.   |
| 5010.00     | 344'993.00    | 0.00        | 344'993.00  | Uetlibergstrasse (Abschnitt Sonnhaldenstr.-Jakob-Schächli-Str.): Die Bauarbeiten waren bereits 2021 abgeschlossen, doch fielen noch Schlussrechnungen von den Unternehmern ins Rechnungsjahr 2022.   |
| 5010.00     | 25'240.65     | 700'000.00  | -674'759.35 | Dorfstrasse (inkl. Strassenraumgestaltung): Das Projekt verzögert sich wegen einer längeren Bearbeitungszeit aufgrund der im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Einwendungen.  |
| 5010.00     | 0.00          | 230'000.00  | -230'000.00 | Sanierung Tunnelgarage Zentrumsstrasse: Aufgrund von Verzögerungen im Projekt wurde die Umsetzung auf 2023/24 verschoben.  |
| 5030.00     | 0.00          | 120'000.00  | -120'000.00 | Aufenthaltsplatz Uetlibergweg: Wurde in Funktion 3420 verbucht.  |
| 5030.00     | 125'240.95    | 0.00        | 125'240.95  | Luberenareal Zwischennutzung Infrastruktur: Dringlicher Ersatz der provisorischen Stromversorgung und definitive Erschliessung im Zusammenhang mit bereits vorhandenen Betreibern (Foodtrucks) und der Erweiterung mit neuen Anbietern (Sommerlounges, Sir Andrew's Piratenrestaurant).                                      |
| 6300.00     | 0.00          | -645'000.00 | 645'000.00  | Bachstrasse (Abschnitt Mühlegasse - DL Birmensdorferstr. / HWS Schäflibach): Die Subventionen von Kanton und Bund als auch Beiträge aus dem Aggloprogramm werden erst nach Vorliegen der Bauabrechnung ausbezahlt. Da Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, verschoben sich entsprechend die Auszahlungen der Beiträge. |

## UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Nettoeinnahmen Rechnung 2022 Fr. 2'803'379.08

Nettoaussgaben Budget 2022 Fr. 5'561'000.00

| Konto       | Rechnung 2022 | Budget 2022 | Differenz   |  |
|-------------|---------------|-------------|-------------|--|
| <b>7101</b> |               |             |             | <b>Wasserversorgung</b>  |
| 5030.00     | 167'990.49    | 0.00        | 167'990.49  | Uetlibergstrasse (Abschnitt Sonnhaldenstr. bis Jakob-Schälchli-Str.): Die Bauarbeiten waren bereits 2021 abgeschlossen, doch fielen noch Schlussrechnungen von den Unternehmern ins Rechnungsjahr 2022.  |
| 5030.00     | 0.00          | 350'000.00  | -350'000.00 | Dorfstrasse (inkl. Strassenraumgestaltung): Das Projekt verzögert sich wegen einer längeren Bearbeitungszeit aufgrund der im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Einwendungen.  |
| 5030.00     | 33'118.52     | 150'000.00  | -116'881.48 | Reservoir Weid, Innenverrohrung: Die Ausführung des Projektes verschiebt sich in das Jahr 2023.  |
| 5030.00     | 0.00          | 220'000.00  | -220'000.00 | GWL - Inv.-Beitrag Transportleitung Etappe 1: Das Projekt muss zeitlich koordiniert mit Bauvorhaben von Dritten ausgeführt werden. Seitens der involvierten Drittparteien gibt es terminliche Verzögerungen.   |
| 5030.00     | 7'263.37      | 280'000.00  | -272'736.63 | Versorgung Unteres Reppischtal - Umlegung Wasserleitung: Die Ausführung des Projektes verschiebt sich auf 2023, da die Planung und Bewilligung des Projektes aufgrund vieler involvierter kantonaler und nationaler Fachstellen mehr Zeit beanspruchte als angenommen. |
| 5030.00     | 0.00          | 150'000.00  | -150'000.00 | Sanierung Wasserleitung entlang Wagenbach: Es hat sich gezeigt, dass die Sanierung nicht dringend ist, weshalb sie auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.  |
| 5030.00     | 0.00          | 320'000.00  | -320'000.00 | Ersatz Wasserleitung Reppischtal (bei Siedlung Waffenplatz): Wasserleitungsersatz erfolgt im Zuge eines Strassenprojektes des Kantons (Waffenplatz). Die Ausführung des Projektes wurde durch den Kanton ins Jahr 2023 verschoben.                                     |
| 6370.00     | -164'787.50   | -400'000.00 | 235'212.50  | Wasser-Anschlussgebühren: Verschiebung der Einnahmen auf Folgejahre aufgrund von verzögerten Bauabschlüssen, Gebäudeschätzungen und Schlussabrechnungen.   |

| Konto        | Rechnung 2022        | Budget 2022        | Differenz        |  |
|--------------|----------------------|--------------------|------------------|--|
| <b>7201</b>  |                      |                    |                  | <b>Abwasserbeseitigung</b>   |
| 5030.00      | 705'196.78           | 300'000.00         | 405'196.78       | Bachstrasse (Abschnitt Mühlegasse bis DL Birmensdorferstr. / HWS Schäflibach): Die Kanalbauarbeiten waren Ende 2021 in Verzug, weshalb mehr Kosten im Rechnungsjahr 2022 angefallen sind.  |
| 5030.00      | 0.00                 | 300'000.00         | -300'000.00      | Dorfstrasse (inkl. Strassenraumgestaltung): Das Projekt verzögert sich wegen einer längeren Bearbeitungszeit aufgrund der im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Einwendungen.  |
| 5030.00      | 0.00                 | 265'000.00         | -265'000.00      | Schützenstrasse (GEP Massnahmen 2022): Die Ausführung der Sanierungsmassnahmen verschoben sich ins Jahr 2023.  |
| 5030.00      | 0.00                 | 105'000.00         | -105'000.00      | In der Breiti (GEP Massnahmen 2022): Die Ausführung der Sanierungsmassnahmen verschoben sich ins Jahr 2023.  |
| 5030.00      | 0.00                 | 165'000.00         | -165'000.00      | Schachtsanierungen, 2. Etappe (GEP Massnahmen 2022): Die Ausführung der Sanierungsmassnahmen verschoben sich ins Jahr 2023.  |
| 6370.00      | -184'820.02          | -450'000.00        | 265'179.98       | Abwasser-Anschlussgebühren: Verschiebung der Einnahmen auf Folgejahre aufgrund von verzögerten Bauabschlüssen, Gebäudeschätzungen und Schlussabrechnungen.   |
| <b>Konto</b> | <b>Rechnung 2022</b> | <b>Budget 2022</b> | <b>Differenz</b> |  |
| <b>7410</b>  |                      |                    |                  | <b>Gewässerunterhalt und -verbauungen</b>  |
| 5020.00      | 19'634.30            | 450'000.00         | -430'365.70      | Rückhaltebecken Allmend und Iltismoos: Aufgrund diverser Abklärungen ist die Projektierung zeitlich ca. 1 Jahr nach hinten gerückt.  |
| 5020.00      | 1'958'888.05         | 2'350'000.00       | -391'111.95      | Bachstrasse, Mühlegasse bis DL Birmensdorferstrasse (HWS Schäflibach): Die Wasserbauarbeiten wurden noch im Jahr 2022 baulich abgeschlossen, die Schlussrechnung ist jedoch noch ausstehend.   |
| 5020.00      | 1'887.25             | 150'000.00         | -148'112.75      | Sanierung Schäflibach (Grenze Dietikon), 4. Etappe: Vorerst nur Umsetzung Vorprojekt. Umsetzung Massnahmen nachgelagert an Ausbau Rückhaltebecken Allmend und Iltismoos.   |
| 6300.00      | -600'000.00          | 0.00               | -600'000.00      | Schäflibach, Abschnitt Zwüschenbächen bis Lips-Areal: Die Abrechnung der Subventionen des Bundes wurde ursprünglich für 2020 erwartet. Aber aufgrund von Verzögerungen bei der Bauabrechnung und dem zu erarbeitenden Notfallkonzept konnte dies bislang nicht erfolgen. 2022 erfolgte deshalb eine Teilzahlung. Die finale Abrechnung wird für 2023 erwartet. |
| 6310.00      | 0.00                 | -1'035'000.00      | 1'035'000.00     | Bachstrasse, Mühlegasse bis DL Birmensdorferstrasse (HWS Schäflibach): Die Subventionen von Kanton und Bund als auch Beiträge aus dem Aggloprogramm werden erst nach Vorliegen der Bauabrechnung ausbezahlt. Da Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, verschoben sich entsprechend die Auszahlungen der Beiträge.   |
| 6310.00      | -327'998.10          | 0.00               | -327'998.10      | Schäflibach, Abschnitt Zwüschenbächen bis Lips-Areal: Die Abrechnung der Subventionen des Kantons wurde ursprünglich für 2020 erwartet. Aber aufgrund von Verzögerungen bei der Bauabrechnung erfolgte diese erst 2022.  |

# 9

## FINANZVERMÖGEN

Nettoeinnahmen Rechnung 2022 Fr. 626'622.00  
 Nettoeinnahmen Budget 2022 Fr. 0.00

| Konto   | Rechnung 2022 | Budget 2022 | Differenz   |
|---------|---------------|-------------|---|
| 9630    |               |             |   |
| 8500.00 | -626'622.00   | 0.00        | -626'622.00   |
|         |               |             | <b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>   |
|         |               |             | Umsetzung Fussballplatz: Umgliederung des Grundstückes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen nach Abschluss des Projektes |

## Bilanz

|  | 01.01.2022            | 31.12.2022            |
|--|-----------------------|-----------------------|
| <b>Aktiven</b>                                   |                       |                       |
| 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 21'047'015.41         | 10'927'214.13         |
| 101 Forderungen                                  | 10'188'255.16         | 10'911'688.98         |
| 102 Kurzfristige Finanzanlagen                   | 0.00                  | 0.00                  |
| 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen                 | 12'544'561.60         | 14'590'154.52         |
| 106 Vorräte und angefangene Arbeiten             | 61'709.00             | 64'193.00             |
| <b>Umlaufvermögen</b>                            | <b>43'841'541.17</b>  | <b>36'493'250.63</b>  |
| 107 Langfristige Finanzanlagen                   | 923'000.00            | 923'000.00            |
| 108 Sach- und immaterielle Anlagen FV            | 5'600'873.50          | 4'974'251.50          |
| <b>Anlagevermögen Finanzvermögen*</b>            | <b>6'523'873.50</b>   | <b>5'897'251.50</b>   |
| <b>Total Finanzvermögen</b>                      | <b>50'365'414.67</b>  | <b>42'390'502.13</b>  |
| 140 Sachanlagen VV                               | 53'370'689.73         | 58'793'606.31         |
| 142 Immaterielle Anlagen                         | 982'593.21            | 918'505.47            |
| 144 Darlehen                                     | 0.00                  | 42'000.00             |
| 145 Beteiligungen, Grundkapitalien               | 3'439'755.60          | 3'439'755.60          |
| 146 Investitionsbeiträge                         | 255'357.60            | 225'117.75            |
| <b>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</b>       | <b>58'048'396.14</b>  | <b>63'418'985.13</b>  |
| <b>Total Verwaltungsvermögen</b>                 | <b>58'048'396.14</b>  | <b>63'418'985.13</b>  |
| <b>Total Aktiven</b>                             | <b>108'413'810.81</b> | <b>105'809'487.26</b> |
| <b>* Total Anlagevermögen</b>                    | <b>64'572'269.64</b>  | <b>69'316'236.63</b>  |



# Bilanz

|   | 01.01.2022            | 31.12.2022            |
|---|-----------------------|-----------------------|
| <b>Passiven</b>                                       |                       |                       |
| 200 Laufende Verbindlichkeiten                        | 21'561'949.17         | 18'818'947.46         |
| 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten              | 10'000'000.00         | 0.00                  |
| 204 Passive Rechnungsabgrenzungen                     | 1'426'800.41          | 3'060'272.07          |
| 205 Kurzfristige Rückstellungen                       | 360'310.05            | 529'252.00            |
| <b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>                     | <b>33'349'059.63</b>  | <b>22'408'471.53</b>  |
| 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten              | 10'000'000.00         | 10'000'000.00         |
| 208 Langfristige Rückstellungen                       | 0.00                  | 0.00                  |
| 209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital | 2'776'080.05          | 2'752'116.15          |
| <b>Langfristiges Fremdkapital</b>                     | <b>12'776'080.05</b>  | <b>12'752'116.15</b>  |
| <b>Total Fremdkapital</b>                             | <b>46'125'139.68</b>  | <b>35'160'587.68</b>  |
| 290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital             | 5'916'045.81          | 5'804'172.70          |
| 291 Fonds im Eigenkapital                             | 25'000.00             | 50'000.00             |
| 292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche                | 0.00                  | 0.00                  |
| 293 Vorfinanzierungen                                 | 0.00                  | 0.00                  |
| <b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>                   | <b>5'941'045.81</b>   | <b>5'854'172.70</b>   |
| 294 Finanzpolitische Reserve                          | 0.00                  | 0.00                  |
| 296 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten           | 0.00                  | 0.00                  |
| 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag                      | 56'347'625.32         | 64'794'726.88         |
| <b>Zweckfreies Eigenkapital</b>                       | <b>56'347'625.32</b>  | <b>64'794'726.88</b>  |
| <b>Total Eigenkapital</b>                             | <b>62'288'671.13</b>  | <b>70'648'899.58</b>  |
| <b>Total Passiven</b>                                 | <b>108'413'810.81</b> | <b>105'809'487.26</b> |

## Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2022 der politischen Gemeinde Urdorf

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der politischen Gemeinde Urdorf, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

### *Verantwortung der Vorstehererschaft*

Die Vorstehererschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorstehererschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

### *Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

**Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung**

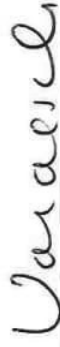
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

**Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit**

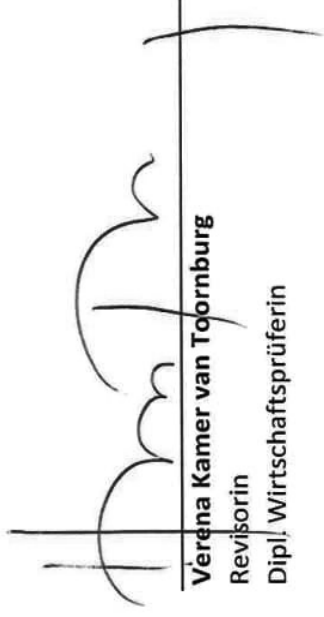
Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Thalwil,  
06.04.2023

**Revipro AG**



**Sibylle Vonaesch**  
Leitende Revisorin  
Dipl. Wirtschaftsprüferin



**Verena Kamer van Toornburg**  
Revisorin  
Dipl. Wirtschaftsprüferin

**Kennzahlen per 31.12.2022:**

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Bilanzsumme:      | CHF 105'809'487.26 |
| Bilanzüberschuss: | CHF 64'794'726.88  |
| Jahresergebnis:   | CHF 8'447'101.56   |

Revipro AG  
Zimmerbergstrasse 10 | 8800 Thalwil  
[www.revipro.ch](http://www.revipro.ch)

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Urdorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24. April 2023 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

|   |  |            |                       |
|---|--|------------|-----------------------|
| <b>Erfolgsrechnung</b>                              | Gesamtaufwand  | Fr.        | 76'195'223.32         |
|   | <u>Gesamtertrag</u>                                  | Fr.        | 84'642'324.88         |
|   | <b><u>Ertragsüberschuss</u></b>                      | <b>Fr.</b> | <b>8'447'101.56</b>   |
| <br>  |  |            |                       |
| <b>Investitionsrechnung<br/>Verwaltungsvermögen</b> | Ausgaben Verwaltungsvermögen                         | Fr.        | 9'892'756.18          |
|   | <u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>                 | Fr.        | 1'297'554.72          |
|   | <b><u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u></b> | <b>Fr.</b> | <b>- 8'595'201.46</b> |
| <br>  |  |            |                       |
| <b>Investitionsrechnung<br/>Finanzvermögen</b>      | Ausgaben Finanzvermögen                              | Fr.        | -                     |
|   | <u>Einnahmen Finanzvermögen</u>                      | Fr.        | 626'622.00            |
|   | <b><u>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</u></b>      | <b>Fr.</b> | <b>626'622.00</b>     |
| <br>  |  |            |                       |
| <b>Bilanz</b>                                       | <b><u>Bilanzsumme</u></b>                            | <b>Fr.</b> | <b>105'809'487.26</b> |

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 64'794'726.88.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Urdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Urdorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Urdorf, 26. April 2023

### Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



Marco Menger

## 2 Limeco, Weiterentwicklung, Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 41.4 Mio. exkl. MwSt, Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. September 2023

### Die Vorlage in Kürze

Limeco erbringt als interkommunale Anstalt im Besitz von acht Trägergemeinden Dienst- und Sachleistungen in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung und betreibt damit vor allem eine Kehrrechtverwertungsanlage und eine Abwasserreinigungsanlage sowie weitere Energie-Infrastruktur. Aufgrund verschiedener Ursachen beabsichtigt Limeco eine Weiterentwicklung mit einem voraussichtlichen Investitionsbedarf von rund 1 Milliarde Franken. Für die Planung dieser Weiterentwicklung beantragt Limeco bei den Trägergemeinden einen Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 41.4 Mio. exkl. MWST. Über diese Vorlage wird am 3. September 2023 an der Urne abgestimmt. Gemäss Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf ist die Vorlage im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 vorzubereiten.

Der Gemeinderat Urdorf hat die Vorlage umfassend geprüft. Er stellt fest, dass Teile des heutigen Betriebs und der geplanten Weiterentwicklung nicht mit dem Gründungsvertrag legitimiert und damit nicht rechtmässig sind. Zudem sind die Auswirkungen des Geplanten auf die Gemeinde Urdorf nicht bekannt, weder bezüglich Verkehr, Lärm und Luft noch bezüglich Finanzen. Trotzdem unterstützt der Gemeinderat den Projektierungskredit, da dieser Limeco rechtzeitig Handlungsspielraum eröffnet, um verschiedene Entwicklungsvarianten erarbeiten zu können. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die für Urdorf relevanten Fragestellungen identifiziert. Er erwartet, dass diese Fragen geklärt werden und wird die Erkenntnisse daraus in die spätere Beurteilung der folgenden Realisierungskredite einfließen lassen.



## Erwägungen und Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Urdorf unterstützt die Absicht von Limeco, die geplanten Entwicklungsschritte als Gesamtprojekt zu betrachten. Der Projektierungskredit eröffnet Limeco rechtzeitig Handlungsspielraum, um verschiedene Entwicklungsvarianten erarbeiten zu können.

Gleichzeitig stellt der Gemeinderat fest, dass der gültige Gründungsvertrag von Limeco vorsieht, dass Limeco in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung Dienst- und Sachleistungen erbringt. Weder der heutige Betrieb des Fernwärmenetzes und einer Power-to-Gas-Anlage noch der geplante Entwicklungsschritt «Energiegewinnung» sind mit dem Gründungsvertrag legitimiert. Zudem sind zum heutigen Zeitpunkt die Auswirkungen des Geplanten auf die Gemeinde Urdorf nicht bekannt, weder bezüglich Verkehr, Lärm und Luft noch bezüglich Finanzen.

Im Hinblick auf den geplanten Entwicklungsschritt bestehen derzeit folgende Fragestellungen:

- Welche Dimensionierung der Limeco-KVA ist konkret geplant? Hier setzt sich der Gemeinderat für eine Limeco-Infrastruktur ein, die sich primär an den Bedürfnissen der Trägergemeinden ausrichtet. Die Ansprüche Dritter, also vor allem des Marktes und des Kantons (Abfallplanung), sind dabei sekundär zu behandeln.
- Welche Auswirkungen auf Urdorf hat der geplante Entwicklungsschritt bezüglich Verkehr, Lärm und Luft, während der Bau- und der späteren Betriebsphase? Hier setzt sich der Gemeinderat für die umweltverträglichste Variante ein.
- Welche Haftungsrisiken geht die Gemeinde mit dem geplanten Entwicklungsschritt, auch im Kontext zu dem sich aktuell in Revision befindenden Gründungsvertrag, ein?
- Ist der nächste Entwicklungsschritt umsetzbar (vereinbar mit den rechtlichen Grundlagen, vor allem dem Gründungsvertrag, Gestaltungsplan umsetzbar etc.).

Der Gemeinderat erwartet, dass diese Fragen zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Realisierungskredite geklärt sind und wird diese in die spätere Beurteilung einfließen lassen.

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung werden die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte in der Gemeindeversammlung vorberaten. Da in allen Trägergemeinden über die gleiche Vorlage abzustimmen ist, kann die Gemeindeversammlung die Vorlage nicht ändern. Allerdings kann die Gemeindeversammlung die Vorlage diskutieren und hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen.

Der Gemeinderat Urdorf empfiehlt den Stimmberechtigten, den Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 41.4 Mio. exkl. MWST für die Projektierungen «ARA», «KVA», «Abscheidung CO<sub>2</sub>», «Energiegewinnung» und «Anschluss und Synergieprojekte» im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 3. September zur Genehmigung zu empfehlen.

Urdorf, 24. April 2023

### Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber



Patrick Müller

## 2 Limeco, Weiterentwicklung, Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 41.4 Mio. exkl. MwSt, Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. September 2023

### Die Vorlage im Detail

#### Antrag Limeco an die Trägergemeinden

##### 1 Antrag Limeco an die Trägergemeinden

Als Regiowerk fürs Limmattal reinigt Limeco das Abwasser aus dem Limmattal, verwertet den Abfall aus der Region, produziert sauberen Strom sowie grünes Gas und versorgt die Bevölkerung mit CO<sub>2</sub>-neutraler Energie in Form von Wärme und Kälte. Dafür betreibt Limeco in Dietikon eine Abwasserreinigungsanlage (ARA), eine Kehrrichtverwertungsanlage (KVA), ein Fernwärmenetz und eine Power-to-Gas-Anlage. Als Interkommunale Anstalt befindet sich Limeco im Besitz der Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 beantragt die Limeco den Trägergemeinden die Zustimmung zum Projektierungskredit von 41.4 Mio Franken für die Planungen zur Erweiterung ARA, Ersatzneubau KVA und Schnittstellen Energiegewinnung.

Gemäss gesetzlichen Vorgaben für eine Interkommunale Anstalt erfolgt die Finanzierung durch am Markt aufgenommenes Fremdkapital sowie Eigenmittel von Limeco. Für die Trägergemeinden werden keine Investitionen notwendig. Gemäss Gründungsvertrag haften die Trägergemeinden solidarisch für die Verbindlichkeiten von Limeco. Die Solidarhaftung ermöglicht Limeco die Aufnahme von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen, was indirekt der Trägerschaft zugutekommt.

##### 2 Gründe für neue Infrastrukturanlagen

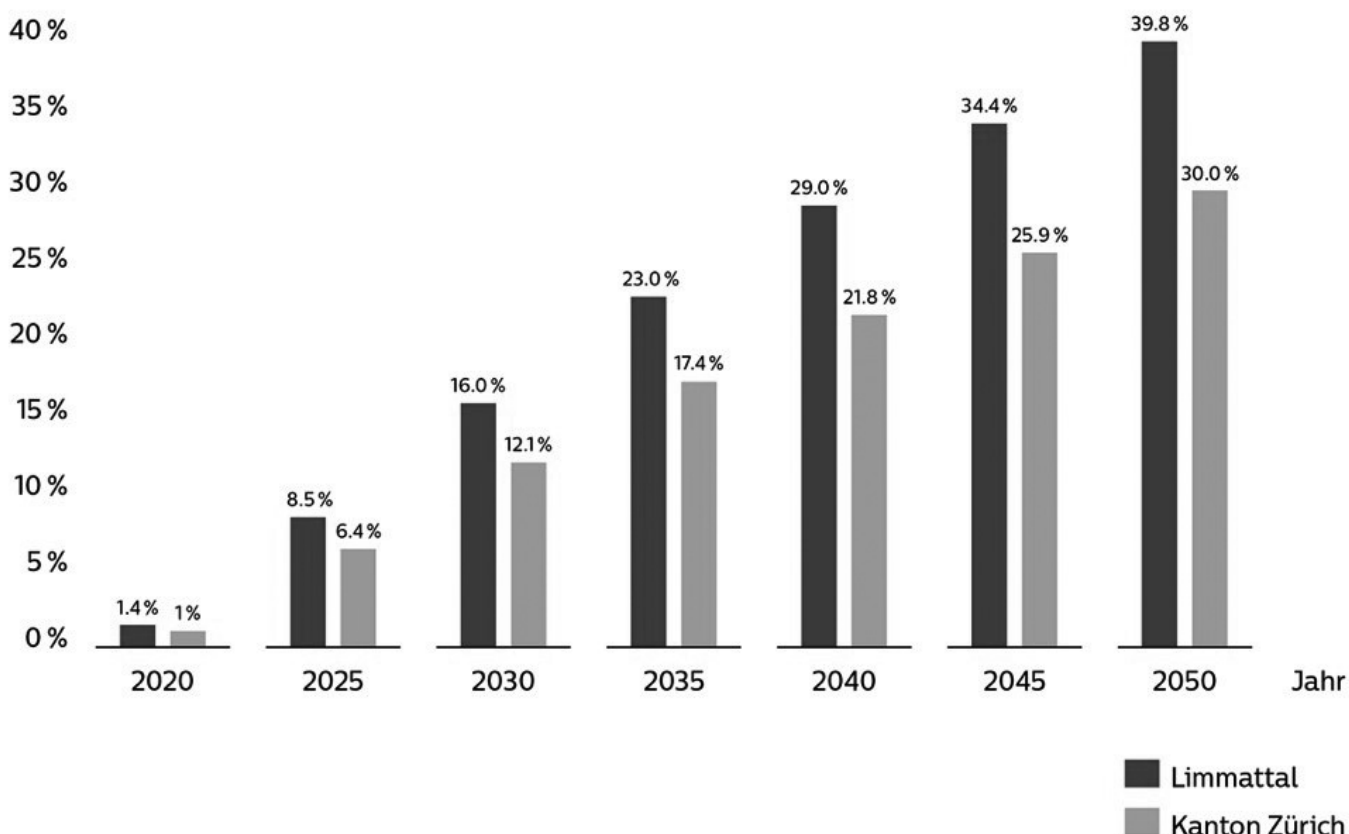
Erweiterungs- und Ersatzneubauten sind notwendig wegen verschärfter regulatorischer Bedingungen von Bund und Kanton und des prognostizierten Bevölkerungswachstums im Limmattal. Sowohl die ARA als auch die KVA sind betroffen.

##### 2.1 Erweiterung und Neubau Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Auf dem heutigen Areal der ARA im Antoniloch sind keine Neubauten möglich. Grund ist der Auenschutz von nationaler Bedeutung. Langfristig (ca. 2050) müssen alle bestehenden Bauten zurückgebaut und das Areal der Natur zurückgegeben werden. Die ARA muss zukünftig 80 statt 70 Prozent Stickstoff eliminieren sowie Mikroverunreinigungen (Spurenstoffe) aus dem Abwasser entfernen, damit schädliche Rückstände von Medikamenten oder Kosmetikprodukten nicht mehr in Gewässer wie die Limmat gelangen. Letzteres geht nur über eine zusätzliche Verfahrensstufe. Die Investitionskosten betragen rund 30 Millionen Franken. Davon übernimmt der Bund bis zu 75 Prozent, sofern der Spatenstich spätestens 2035 erfolgt.

Die ARA in Dietikon ist nach Zürich und Winterthur die drittgrösste im Kanton. Sie stösst heute schon an die Grenzen ihrer Reinigungskapazität und wird deshalb laufend optimiert. Die Kapazitätserweiterung ist direkt abhängig vom Bevölkerungszuwachs sowie vom Wirtschaftswachstum im Limmattal. Das Limmattal zählt zu den Schweizer Regionen mit dem stärksten Wachstum. Das Statistische Amt des Kantons Zürich (Modellwerte aus dem Prognosemodell 2021, Stand 7. Mai 2021) geht bis zum Jahr 2050 von einer Bevölkerungszunahme von knapp 40 Prozent aus. Dann werden rund 130'000 Menschen im Limmattal leben:

Bevölkerungswachstum (kumuliert)



## 2.2 CO<sub>2</sub>-Abscheidung in der KVA

Die Betreiber von Schweizer Kehrichtverwertungsanlagen haben sich gegenüber dem Bund verpflichtet, Anlagen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO<sub>2</sub> zeitnah einzusetzen. Für die neue KVA der Limeco wird die CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus den Rauchgasen deshalb mitgeplant. Als grosse CO<sub>2</sub>-Punktquellen leisten Kehrichtverwertungsanlagen mit der Abscheidung von CO<sub>2</sub> einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels des Bundes.

## 2.3 Effiziente Nutzung der Abwärme der KVA

Der Kanton Zürich hat den fünf Betreibern von Kehrichtverwertungsanlagen anspruchsvolle Ziele vorgegeben: Bis 2035 soll die Energienutzung aller Anlagen um einen Drittel gesteigert werden. Abwärme gilt als CO<sub>2</sub>-neutrale Energie und hat grosses Nutzungspotenzial. Zur nachhaltigen Wärmeversorgung der Bevölkerung wie auch zur Erfüllung der kantonalen Vorgaben baut Limeco seit 2016 das Fernwärmenetz im Limmattal aus.

## 2.4 Technisches Lebensende der KVA

Die KVA erreicht um das Jahr 2034 ihr technisches Lebensende. Eine Sanierung ist aufgrund neuer Anforderungen an den Stand der Technik, enger Platzverhältnisse und fehlender Wirtschaftlichkeit nicht zweckmässig. Limeco will darum einen Ersatzneubau realisieren, der mit der kantonalen Abfallplanung und den Trägergemeinden abgestimmt ist. Über die Verwertungskapazität stimmen die Limmattalerinnen und Limmattaler ab, wenn voraussichtlich 2026 der Realisierungskredit an die Urne kommt. Um diesen auszuarbeiten, sind die in diesem Antrag beschriebenen Projektierungen nötig.

## 2.5 Substanzieller Beitrag zur Energie- und Klimawende

Es gibt schärfere Regulatorien von Bund und Kanton zum Schutz der Natur, mehr Menschen im Limmattal, Notwendigkeit von und Nachfrage nach sauberer Energie: Im Wissen, dass die Anlagen der Limeco einen wesentlichen Beitrag zur Deckung dieser Bedürfnisse leisten, haben Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Limeco folgende Vision definiert: «Bis 2050 ist das ganze Limmattal mit CO<sub>2</sub>-neutraler Energie versorgt.»

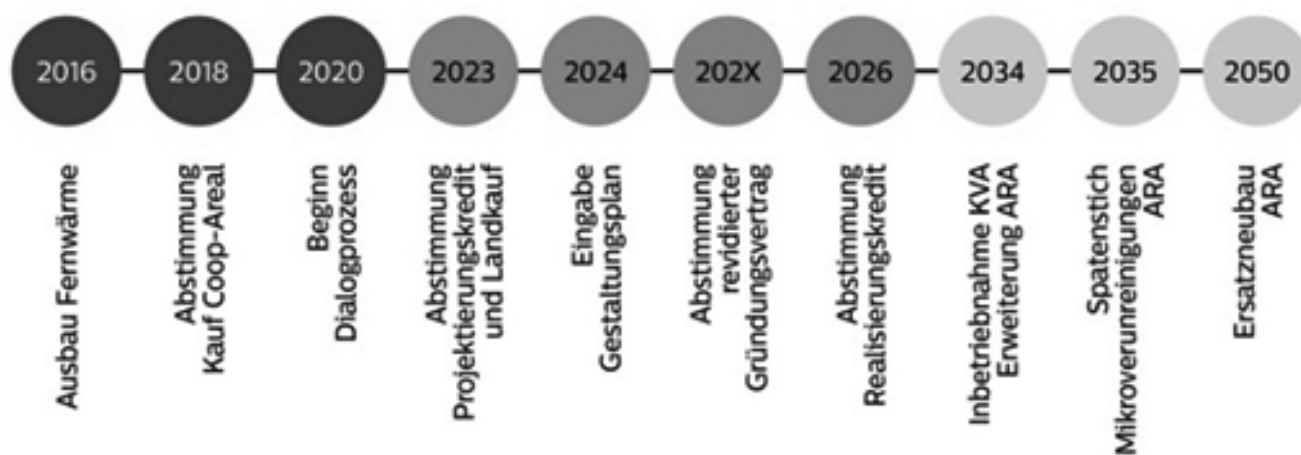


## 2.6 Verbund aller Anlagen im Multi-Energy-Hub

Die Realisierung der Vision schafft Limeco nur gemeinsam mit Partnern, die ihren Beitrag an die Energiezukunft des Limmattals leisten. KVA und ARA sind dabei zentrale Bausteine im Limmattaler Energiezentrum (LEZ), die eine Umsetzung der Vision ermöglichen. Die Anlagen funktionieren im Verbund als Multi-Energy-Hub: Schlauf verknüpft und intelligent gesteuert sorgen sie dafür, dass zum richtigen Zeitpunkt die richtige Menge der richtigen Energie in der richtigen Qualität am richtigen Ort zur Verfügung steht. Bewährte Technologie, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit bilden dafür die Grundlage.

## 3 Meilensteine

Abfallverwertung und Abwasserreinigung sind der Grundauftrag von Limeco. Saubere Energie ist das Produkt, das daraus entsteht und den Menschen im Limmattal unmittelbar wieder zugutekommt. Deshalb will Limeco mit den neuen Anlagen das Maximum an CO<sub>2</sub>-neutraler Energie aus den Rohstoffen Kehricht und Abwasser herausholen. Der Weg in die Energiezukunft begann 2016 mit dem Ausbau der Fernwärmeversorgung.



Bei der Verwertung des Kehrichts in der KVA entsteht Abwärme, die das ganze Jahr verfügbar ist und als CO<sub>2</sub>-neutral gilt. Damit wird Strom und Fernwärme für das Limmattal produziert. 2016 begann Limeco, die Fernwärmeversorgung auszubauen. Seither ist das Versorgungsnetz von 4 auf über 50 Kilometer gewachsen, mehr als 1'000 Liegenschaften sind bereits angeschlossen. Im Endausbau mit rund 80 Kilometern Länge wird sie zu den grösseren Schweizer Fernwärmenetzen gehören. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung liegt dann bei mehr als 67'000 Tonnen pro Jahr. Damit leisten Limeco und ihre Trägergemeinden einen grossen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. Durch den Ersatz von fossilen Heizungen verringert sich zudem die Feinstaubbelastung im Limmattal deutlich.

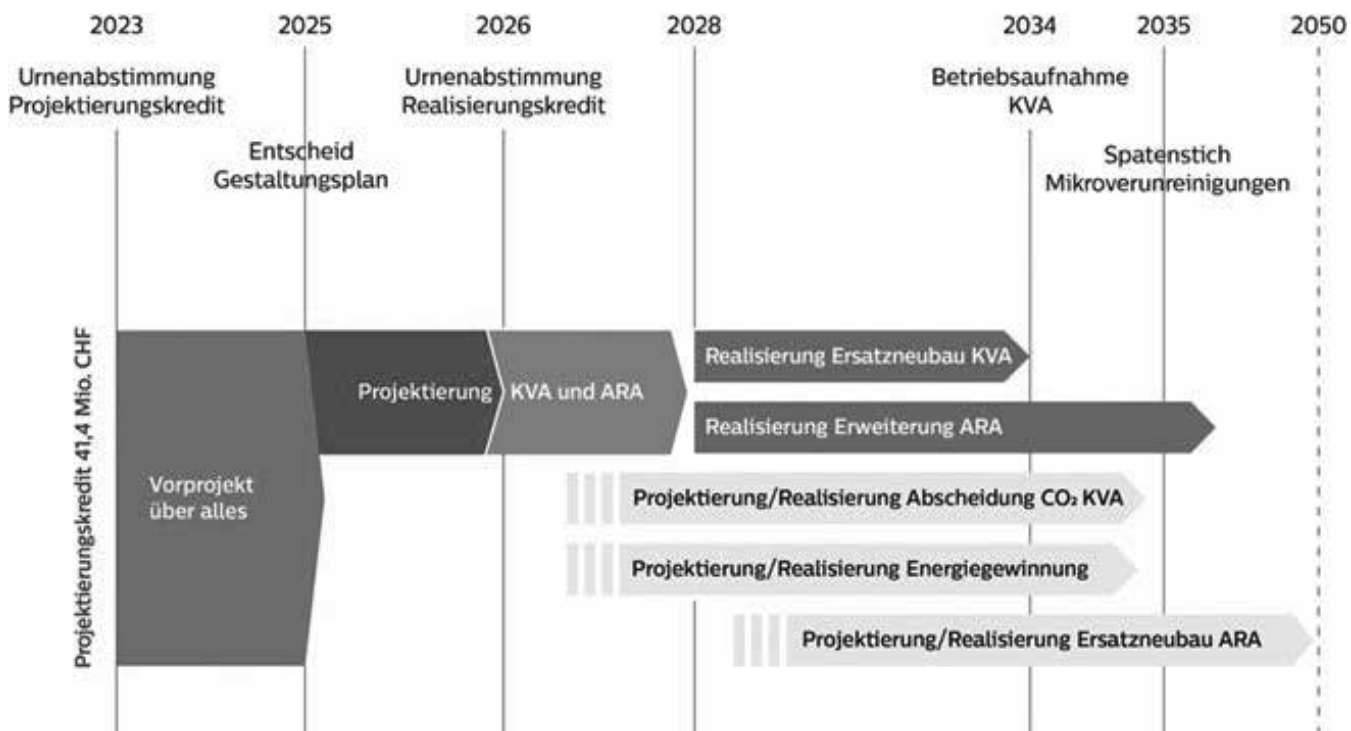
2018 erwarb Limeco für 90 Millionen Franken das Coop-Areal in Dietikon für die geplanten Erweiterungs- und Ersatzneubauten. Über 82 Prozent der Stimmbewölkerung in den Trägergemeinden stimmten dem Kauf des 43'612 m<sup>2</sup> grossen Areals an der «Reservatstrasse» zu. Das Grundstück erlaubt Limeco, ihre Aufgaben auch zukünftig wahrzunehmen.

2020 startete Limeco den Dialogprozess mit ihren acht Trägergemeinden, dem Kanton Zürich sowie Organisationen, welche die Interessen des Naturschutzes sowie des Gewerbes vertreten. Damit wurden Grundlagen für die weitere Planung der Limeco erarbeitet.

In den nächsten Jahren wird ein Gesamtprojekt mit der notwendigen Planungs-, Termin- und Kostensicherheit entwickelt. Basierend auf dem Gestaltungsplan und dem revidierten Gründungsvertrag kommt der Realisierungskredit voraussichtlich 2026 zur Abstimmung.

#### 4 Ausblick

Der Projektierungskredit über 41.4 Millionen Franken ist nötig, um ein Gesamtprojekt mit der notwendigen Planungs-, Termin- und Kostensicherheit zu entwickeln. Im Fokus stehen der Ersatzneubau KVA und die Erweiterung ARA. Da die gesamtheitliche Betrachtung jedoch ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist, werden sowohl die zwingend nötigen als auch die möglichen Ausbauschritte im Vorprojekt berücksichtigt.



Der Projektierungskredit ermöglicht das Vorprojekt über alle Anlagen sowie die weitere Projektierung mit Fokus auf die Realisierung Ersatzneubau KVA und die Realisierung Erweiterung ARA. Die drei Projekte «Abscheidung CO<sub>2</sub> KVA», «Energiegewinnung» und «Ersatzneubau ARA» werden separat vorgelegt.

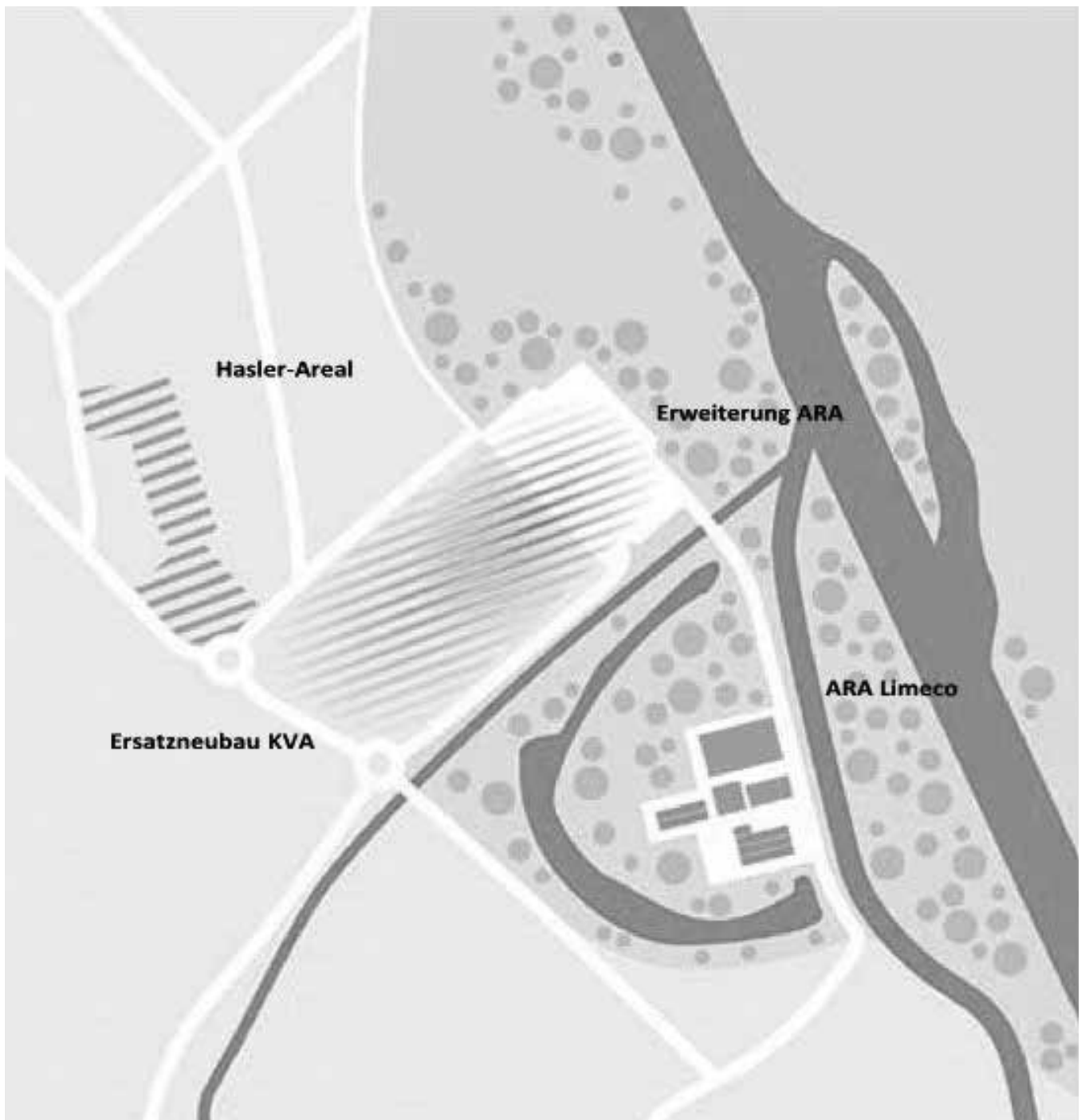
#### 4.1 Situation 2023

Die ARA von Limeco steht im «Antoniloch» in Dietikon, einem Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Die KVA befindet sich an der «Reservatstrasse». Das benachbarte Areal mit dem Coop-Verteilzentrum hat Limeco 2018 als operative Landreserve gekauft.



**4.2 Voraussichtliche Situation um 2034/2035**

Auf dem ehemaligen Coop-Areal und dem heutigen KVA-Areal stehen der Ersatzneubau der KVA sowie die Erweiterung der ARA. Die ARA im «Antoniloch» ist weiterhin in Betrieb. Das Hasler-Areal ist als strategische Landreserve im Besitz von Limeco.



#### 4.3 Voraussichtliche Situation um 2050

Auf dem ehemaligen Coop-Areal und dem heutigen KVA-Areal stehen der Ersatzneubau der KVA sowie der Ersatzneubau der ARA, der die heutigen Anlagen im «Antoniloch» ersetzt. Das Areal im «Antoniloch» ist der Natur zurückgegeben worden. Die Infrastruktur ist weitgehend zurückgebaut. Das Hasler-Areal wird für die Interessen von Limeco oder andere öffentliche Interessen verwendet oder wurde abgetauscht.



## 5 Projektierungskredit

Ziel des Projektierungskredits ist es, mit minimal notwendigen Mitteln ein genehmigungsfähiges Gesamtprojekt mit einer möglichst hohen Kosten-, Planungs- und Terminalsicherheit zu entwickeln. Die Kosten für die Projektierung widerspiegeln die Grösse und die Komplexität der Vorhaben und werden wie folgt geschätzt:

|                                | Betrag in Mio. Fr. (exkl. MWST) |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Abwasserreinigungsanlage ARA   | 10.0                            |
| Kehrichtverwertungsanlage KVA  | 23.7                            |
| Abscheidung CO <sub>2</sub>    | 3.1                             |
| Energiegewinnung               | 1.2                             |
| Anschluss und Synergieprojekte | 3.4                             |
| <b>Total</b>                   | <b>41.4</b>                     |

Für die Umsetzung aller Projekte rechnet Limeco in den nächsten 25 Jahren mit einem Investitionsbedarf von rund 1 Milliarde Franken (Preisstand April 2020, ohne Mehrwertsteuer): ARA 250 Millionen, KVA 500 Millionen, Abscheidung CO<sub>2</sub> 125 Millionen und Energiegewinnung 100 Millionen Franken.

Damit alle Anlagen gemäss den oben aufgeführten Positionen auf den Arealen von Limeco nebeneinander Platz finden und optimal aufeinander abgestimmt sind, braucht es in einem ersten Schritt ein kombiniertes, umfassendes Projekt für die Erarbeitung von Verfahrenstechnik sowie Bau und Logistik. Bis zur Abstimmung über den Realisierungskredit im Jahr 2026 liegen folgende Resultate vor:

- Komplette Dokumentation Vorprojekt gemäss SIA Phase 31 (Pläne, Berichte, Visualisierungen, Schemen, Nachweise)
- Kostenschätzung für sämtliche projektierten Anlagen (Genauigkeit +/- 20 Prozent)
- Erste Teile des Bauprojekts gemäss SIA-Phase 32 für ARA und KVA
- Abstimmungsdossiers Realisierungskredit ARA und KVA

Der Kredit für die restliche Projektierung der Bauprojekte ARA und KVA kommt zusammen mit dem Realisierungskredit zur Abstimmung.

## 6 Genehmigung des Projektierungskredits

Über die Genehmigung des Projektierungskredits stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der acht Trägergemeinden ab. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden erhalten hat, darunter Dietikon oder Schlieren.

## 7 Nächste Schritte nach der Volksabstimmung

Ist die Urnenabstimmung zum Projektierungskredit erfolgreich, beginnt direkt die erste Phase der Projektierung, in der Szenarien und Varianten geprüft werden. Bei einer Zustimmung zum Erwerb des Hasler-Areals (diese Vorlage kommt gleichzeitig zur Abstimmung) wird dieses in die Planung einbezogen. Ziel dieser Projektierungsphase ist die Erstellung eines Gesamtprojekts für alle Vorhaben der Limeco bis ins Jahr 2050.

Auf dieser Basis kommen die Realisierungskredite für die ersten, dringlichen Vorhaben (Erweiterung ARA, Ersatzneubau KVA) voraussichtlich 2026 zur Abstimmung. Diese Vorhaben werden so geplant, dass Ausschreibungen, Vergaben, Bau und Inbetriebnahme von ARA und KVA rechtzeitig erfolgen können. Mit der Ausarbeitung und Festsetzung des Gestaltungsplans erhält Limeco weitere Auflagen, die in die Planung aufgenommen werden. Durch den Einbezug von Trägerschaft, Standortgemeinde Dietikon, Kanton, Naturschutz und weiteren wichtigen Interessengruppen werden Projektrisiken früh erkannt und reduziert. Zusammen mit dem Realisierungskredit stimmt die Limmattaler Stimmbevölkerung auch über die Verwertungskapazität der neuen KVA ab. Nach der Realisierung Ersatzneubau KVA und Erweiterung ARA wird der Rückzug aus dem Antoniloch und der damit verbundene Ersatzneubau der ARA geplant.

Die Trägergemeinden haben den gesetzlichen Auftrag für die Abwasserreinigung (ARA) und die Abfallverwertung (KVA) an Limeco delegiert. Sollten die Vorlagen von den Stimmberechtigten nicht angenommen werden, muss Limeco andere Wege für die Weiterentwicklung der Infrastrukturen und die Sicherstellung des Grundauftrags suchen. Voraussichtlich kämen mehrere neue Vorlagen einzeln und mit einem anderen Zeitplan zur Abstimmung. Mit Verzögerungen in der Realisierung wäre zu rechnen, was negative Auswirkungen für KVA und ARA nach sich ziehen würde:

- Die ARA erhält bei verspätetem Baubeginn keine Subventionen des Bundes (maximal 75 Prozent von rund 30 Millionen Franken) für die Realisierung der zusätzlichen Reinigungsstufe gegen Mikroverunreinigungen, weshalb Zusatzkosten entstehen.
- Ohne Ersatzneubau der KVA bis 2034 kann die kantonale Abfallplanung nicht eingehalten werden. Eine Totalerneuerung der heutigen KVA ist aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Für die Fernwärmeversorgung müssen mittelfristig andere Quellen von CO<sub>2</sub>-neutraler Energie erschlossen werden.
- Ohne das Hasler-Areal steigt der Nutzungsdruck auf das Coop-Areal. Die Komplexität für die Bauten ist grösser, was deutlich höhere Investitionskosten nach sich zieht.

## **8 Empfehlung Limeco**

Der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan von Limeco empfehlen Zustimmung zum Projektierungskredit.

Für weitere Informationen wird auf den beleuchtenden Bericht von Limeco (<https://www.urdorf.ch/sitzung/5328362>) und die Aktenauflage bei Limeco verwiesen.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Traktandum geprüft.
2. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023, den Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 41.4 Mio. exkl. MWST für die Projektierungen «ARA», «KVA», «Abscheidung CO<sub>2</sub>», «Energiegewinnung» und «Anschluss und Synergieprojekte» im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 3. September 2023 zur Genehmigung zu empfehlen.

Urdorf, 26. April 2023

### Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



Marco Menger





### 3 Limeco, Kauf der Hasler Pflanzen AG in der Höhe von Fr. 18.0 Mio., Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. September 2023

#### Die Vorlage in Kürze

Limeco erbringt als interkommunale Anstalt im Besitz von acht Trägergemeinden Dienst- und Sachleistungen in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung und betreibt damit vor allem eine Kehrrechtverwertungsanlage und eine Abwasserreinigungsanlage sowie weitere Energie-Infrastruktur.

Auf dem heutigen Areal der ARA im «Antoniloch» in Dietikon sind keine Neubauten möglich. Aus diesem Grund und weiteren Gründen braucht Limeco neue Flächen, um ihren Auftrag in Zukunft zu erfüllen. Mit dem beantragten Kauf der Hasler Pflanzen AG kann Limeco in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort 13'851 m<sup>2</sup> erwerben. Über

diese Vorlage wird am 3. September 2023 an der Urne abgestimmt. Gemäss Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf ist die Vorlage im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 vorzubereiten.

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Limeco. Er erlaubt es, mit dem geplanten Erwerb der Hasler Pflanzen AG den Flächenverlust aus dem absehbaren Wegfall des Grundstückperimeters «Antoniloch» zu kompensieren. Dadurch wird räumlicher Handlungsspielraum für künftige Entwicklungen der Limeco zur Gewährleistung der Kernaufgaben geschaffen.

---

#### Erwägungen und Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Limeco. Er erlaubt es, mit dem geplanten Erwerb der Hasler Pflanzen AG den Flächenverlust aus dem absehbaren Wegfall des Grundstückperimeters «Antoniloch» zu kompensieren. Dadurch wird räumlicher Handlungsspielraum für künftige Entwicklungen der Limeco zur Gewährleistung der Kernaufgaben geschaffen.

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung werden die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte in der Gemeindeversammlung vorberaten. Da in allen Trägergemeinden über die gleiche Vorlage abzustimmen ist, kann die Gemeindeversammlung die Vorlage nicht ändern. Allerdings kann die Gemeindeversammlung die Vorlage diskutieren und hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen.

Der Gemeinderat Urdorf empfiehlt den Stimmberechtigten, den Kauf der Hasler Pflanzen AG in der Höhe von Fr. 18.0 Mio. im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 3. September zur Genehmigung zu empfehlen.

Urdorf, 24. April 2023

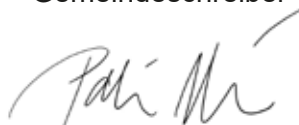
#### Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber



Patrick Müller

### 3 Limeco, Kauf der Hasler Pflanzen AG in der Höhe von Fr. 18.0 Mio., Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. September 2023

#### Die Vorlage im Detail

#### 1 Antrag Limeco an die Trägergemeinden

Als Regiowerk fürs Limmattal reinigt Limeco das Abwasser aus dem Limmattal, verwertet den Abfall aus der Region, produziert sauberen Strom sowie grünes Gas und versorgt die Bevölkerung mit CO<sub>2</sub>-neutraler Energie in Form von Wärme und Kälte. Dafür betreibt Limeco in Dietikon eine Abwasserreinigungsanlage (ARA), eine Kehrrechtverwertungsanlage (KVA), ein Fernwärmenetz und eine Power-to-Gas-Anlage. Als Interkommunale Anstalt befindet sich Limeco im Besitz der Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 beantragt die Limeco den Trägergemeinden die Zustimmung zum Kauf der Hasler Pflanzen AG zu einem Preis von 18.0 Mio. Franken und damit zum Erwerb einer strategischen Landreserve.

Gemäss gesetzlichen Vorgaben für eine Interkommunale Anstalt erfolgt die Finanzierung von Projektierungskredit und Landkauf durch am Markt aufgenommenes Fremdkapital sowie Eigenmittel von Limeco. Für die Trägergemeinden werden keine Investitionen notwendig. Gemäss Gründungsvertrag haften die Trägergemeinden solidarisch für die Verbindlichkeiten von Limeco. Die Solidarhaftung ermöglicht Limeco die Aufnahme von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen, was indirekt der Trägerschaft zugutekommt.

#### 2 Geänderte Rahmenbedingungen

2018 unterstützten die Stimmberechtigten den Kauf des Coop-Areals, um Platz für einen Ersatzneubau der KVA zu erhalten und auf dem bisherigen Areal Platz für eine Erweiterung der ARA zu bekommen. Seither haben sich die Rahmenbedingungen geändert, was nicht absehbar war.

Auf dem heutigen Areal der ARA im «Antoniloch» sind keine Neubauten möglich. Grund ist der Auen-schutz von nationaler Bedeutung. Langfristig müssen alle bestehenden Bauten zurückgebaut und das Areal der Natur zurückgegeben werden. Die Nutzungsfläche fällt zukünftig weg, wodurch Limeco eine nutzbare Fläche von rund 16'000 m<sup>2</sup> verliert.

Als Teil der langfristigen Klimastrategie 2050 des Bundes müssen Schweizer Kehrrechtverwertungsanlagen CO<sub>2</sub> im Rauchgas abscheiden. Die technische Umsetzung sowie die bauliche und logistische Realisierung benötigen viel zusätzlichen Platz.

Aus diesen Gründen braucht Limeco neue Flächen, um ihren Auftrag in Zukunft erfüllen zu können.

#### 3 Hasler-Areal in Dietikon

Mit dem Hasler-Areal besteht die Möglichkeit, in naher Umgebung zu einer strategischen Landreserve zu gelangen. Mit dem Kauf der Hasler Pflanzen AG und dem damit verbundenen Erwerb des 13'851 m<sup>2</sup> umfassenden Hasler-Areals in Dietikon kann Limeco den Flächenverlust annähernd ausgleichen. Das Areal steht als Landreserve für Aufgaben von Limeco oder andere öffentliche Interessen zur Verfügung (z.B. für einen Landabtausch), falls andernorts geeignetere Flächen zur Verfügung stehen.

Die Vorteile des Hasler-Areals sind:

- Das Grundstück kann den Landverlust «Antoniloch» stark abfedern.
- Das Grundstück grenzt ans Coop-Areal und unterstützt die optimale Planung der Anlagen.

- Das Grundstück steht für Aufgaben von Limeco, z.B. die Abscheidung von CO<sub>2</sub>, oder andere öffentliche Interessen zur Verfügung.
- Die Nutzung des Grundstücks kann durch den Kauf und/oder Abtausch weiterer Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft noch erhöht werden (Arrondierung).

## 4 Übersichtspläne

### 4.1 Situation 2023

Die ARA von Limeco steht im «Antoniloch» in Dietikon, einem Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Die KVA befindet sich an der Reservatstrasse. Das benachbarte Areal mit dem Coop-Verteilzentrum hat Limeco 2018 als operative Landreserve gekauft.



**4.2 Voraussichtliche Situation um 2034/2035**

Auf dem ehemaligen Coop-Areal und dem heutigen KVA-Areal stehen der Ersatzneubau der KVA sowie die Erweiterung der ARA. Die ARA im «Antoniloch» ist weiterhin in Betrieb. Das Hasler-Areal ist als strategische Landreserve im Besitz von Limeco.



#### 4.3 Voraussichtliche Situation um 2050

Auf dem ehemaligen Coop-Areal und dem heutigen KVA-Areal stehen der Ersatzneubau der KVA sowie der Ersatzneubau der ARA, der die heutigen Anlagen im «Antoniloch» ersetzt. Das Areal im «Antoniloch» ist der Natur zurückgegeben worden. Die Infrastruktur ist weitgehend zurückgebaut. Das Hasler-Areal wird für die Interessen von Limeco oder andere öffentliche Interessen verwendet oder wurde abgetauscht.



## 5 Kauf und Finanzierung

Limeco kauft 100 Prozent der Aktien der Hasler Pflanzen AG (Share Deal), die das Areal besitzt und den operativen Betrieb einstellen wird. Limeco führt die Aktiengesellschaft als Immobiliengesellschaft weiter. Der Preis beträgt 18 Mio. Franken. Bei einer Fläche von 13'851 m<sup>2</sup> entspricht das einem Quadratmeterpreis von 1'300 Franken.

In boomenden Regionen wie dem Limmattal ist der Siedlungsdruck hoch und geeignete, nahe Grundstücke für kommunale Infrastrukturen von Limeco sind rar. Der Kauf ist eine einmalige Chance. Die Experten für Immobilien- und Standortentwicklung von Wüest Partner AG haben die Transaktion begleitet und gehen von einer langfristigen Werthaltigkeit aus, denn Industrie- und Gewerbeland bleibt aufgrund des anhaltenden Siedlungsdrucks knapp.

Sollte Limeco das Grundstück nicht für ihre eigenen Bedürfnisse nutzen, kann es der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt oder mit einem anderen Grundstück abgetauscht werden. Dank einer hohen Werthaltigkeit geht Limeco ein vertretbares finanzielles Risiko ein. Selbst im schlechtesten Fall, also bei einer negativen Preisentwicklung, wäre eine allfällige Wertminderung des Areals durch das Eigenkapital von Limeco gedeckt.

## 6 Genehmigung des Kaufs der Hasler Pflanzen AG bzw. der strategischen Landreserve

Über die Genehmigung des Kaufs stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der acht Trägergemeinden ab. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden erhalten hat, darunter Dietikon oder Schlieren.

## 7 Empfehlung Limeco

Der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan von Limeco empfehlen die Zustimmung zum Kauf der Hasler Pflanzen AG.

Für weitere Informationen wird auf den beleuchtenden Bericht von Limeco (<https://www.urdorf.ch/sitzung/5328362>) und die Aktenaufgabe bei Limeco verwiesen.

---

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Traktandum geprüft. Sie unterstützt den Kauf der Hasler Pflanzen AG, welcher der Limeco den räumlichen Handlungsspielraum für die künftige Entwicklung zur Gewährleistung der Kernaufgaben ermöglicht.
2. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten anlässlich der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023, den Kauf der Hasler Pflanzen AG in der Höhe von Fr. 18.0 Mio. im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 3. September 2023 zur Genehmigung zu empfehlen.

Urdorf, 26. April 2023

## Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



Marco Menger

---

## 4 Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf, Teilrevision infolge Integration der Bestimmungen der Gebührenverordnung der ehemaligen Schulgemeinde Urdorf **Die Vorlage in Kürze**

Die Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich (VOGG) wurde mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Die Gemeinden des Kantons Zürich hatten daher eine eigene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben und Gebühren zu erlassen. Basierend auf den Beschlüssen der jeweiligen Gemeindeversammlungen wurde die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf am 1. Januar 2018 sowie jene der Schulgemeinde am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Urdorf der neuen Gemeindeordnung Urdorf mit der Bildung einer Einheitsgemeinde und damit verbunden der Auflösung der Schulgemeinde zu. Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit der Auflösung der Schulgemeinde wurde gleichzeitig deren Gemeindeordnung aufgehoben. Damit fiel auch die Grundlage zur Legitimierung der Rechtsetzungsbefugnisse durch die Stim-

berechtigten dahin und die betroffenen Rechts-erlasse, wozu auch die Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf zählt, konnten nicht in die Rechtssammlung der Politischen Gemeinde aufgenommen werden. In der Folge ist die Gebührenverordnung der Gemeinde Urdorf zu revidieren und um die die Schulgemeinde betreffenden Bestimmungen zu ergänzen. Gemäss Art. 13 Ziff. 3 Gemeindeordnung Urdorf vom 31. Januar 2021 ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig.

Da die bestehenden, bisherigen Gebührenverordnungen der Schulgemeinde sowie der Politischen Gemeinde Urdorf formell weitgehend identisch und grundsätzlich nach wie vor aktuell sind, hat der Gemeinderat von einer umfassenden Revision abgesehen.

Die Anpassungen umfassen hauptsächlich die Aufnahme von Bestimmungen, welche die Schule Urdorf betreffen. Wo dies als zweckmässig erschien, hat der Gemeinderat den Wortlaut der Gebührenverordnung der Schulgemeinde übernommen oder andere redaktionelle Anpassungen ohne formelle Änderung vorgenommen.

---

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf und deren Inkraftsetzung nach Eintritt der Rechtskraft zu genehmigen.

Urdorf, 27. März 2023

#### **Gemeinderat Urdorf**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber




Sandra Rottensteiner

Patrick Müller

---

## 4 Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf, Teilrevision infolge Integration der Bestimmungen der Gebührenverordnung der ehemaligen Schulgemeinde Urdorf **Die Vorlage im Detail**

### Ausgangslage

Die Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich (VOGG) wurde mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 31. Dezember 2017 aufgehoben, weil dieses keine Bestimmungen zur Gebührenerhebung mehr enthält. Dadurch entfiel die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Gemeinden. Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, ihre Aufgaben und deren Finanzierung zu planen (Art. 124 Abs. 1 KV). Dabei haben sie auf die langfristigen Auswirkungen der geplanten Massnahmen zu achten. Im Weiteren bestimmt Art. 126 KV, dass die Grundsätze für die Erhebung der Abgaben einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche die Art und den Gegenstand der Abgaben, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen bestimmt, weshalb die Gemeinden des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 selber eine Rechtsgrundlage zu schaffen hatten, damit sie für ihre Amtstätigkeiten auch weiterhin Gebühren sowie Abgaben verlangen können.

Zu diesem Zweck hat die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Urdorf am 22. November 2017 die gegenwärtig für die Gemeinde Urdorf geltende Gebührenverordnung verabschiedet und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung der Schulgemeinde Urdorf am 5. Dezember 2018, ebenfalls basierend auf den oben genannten rechtlichen Bestimmungen, eine Gebührenverordnung erlassen und auf den Zeitpunkt nach ihrer Annahme durch die Schulgemeindeversammlung respektive gemäss Beschluss der Schulpflege per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Urdorf der neuen Gemeindeordnung Urdorf mit der Bildung einer Einheitsgemeinde und damit der Zusammenführung der bis dahin autonomen Schulgemeinde und Politischen Gemeinde respektive der Auflösung der Schulgemeinde zu. Die neue Gemeindeordnung und damit die Einheitsgemeinde Urdorf traten am 1. Januar 2022 in Kraft.

### Erwägungen:

Da die Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Urdorf und zur Bildung einer Einheitsgemeinde Urdorf vom 31. Januar 2021 bestimmt, dass mit der Auflösung der Schulgemeinde gleichzeitig deren Gemeindeordnung aufgehoben wird, fällt auch die Grundlage zur Legitimierung der betreffenden Rechtsetzungsbefugnisse dahin. Die Rechtserlasse, die die Schulgemeinde Urdorf basierend auf der Schulgemeindeordnung erlassen hat, konnten nicht in die Rechtsammlung der Politischen Gemeinde aufgenommen werden, wozu auch die Gebührenverordnung zählt. Übernommen werden konnten hingegen Behördenerlasse der Schulpflege, die diese autonom erlassen hat, soweit die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Urdorf bedarf daher einer Ergänzung respektive Teilrevision, da der Erlass bisher keine Gebührengegenstände im schulischen Bereich beinhaltete. Gemäss Art. 13 Ziff. 3 Gemeindeordnung Urdorf ist dafür die Gemeindeversammlung der Gemeinde Urdorf zuständig.

Die Gebührenverordnungen der Schulgemeinde sowie der Politischen Gemeinde Urdorf sind weitgehend identisch. Da sich die bisherige Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf in der Rechtsanwendung bewährt hat und noch zeitgemäss und aktuell ist, hat der Gemeinderat von einer umfassenden Revision des Erlasses abgesehen. Die beantragten Anpassungen umfassen somit hauptsächlich die Aufnahme von Bestimmungen, welche die Schule Urdorf betreffen. Nicht aus der Schulgebührenverordnung übernommen wurden Bestimmungen, die bereits in der aktuellen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde enthalten sind. Wo dies als zweckmässig erschien, hat der Gemeinderat den Wortlaut der Gebührenverordnung der Schulgemeinde übernommen, ohne jedoch eine formelle oder materielle Änderung vorzunehmen.



Die geänderte Gebührenverordnung der Gemeinde Urdorf liegt als Synopse und in Erlassform vor und kann auf der Webseite der Gemeinde Urdorf bezogen werden (<https://www.urdorf.ch/sitzung/5328362>). Aus der Synopse sind im Wesentlichen die nachfolgenden Anpassungen erwähnenswert. Auf lediglich redaktionelle Anpassungen ohne formelle respektive rechtliche Auswirkungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

■ Art. 2 Gebührenpflicht

Die bisher gültige Bestimmung von Abs. 2 «Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.» kann aufgehoben werden, da es sich auch bei den Kanzleigebühren um Gebühren im Sinne von Art. 2 Abs. 2 handelt und diese somit bereits in der Gebührenverordnung enthalten sind.

■ Art. 5 Gebührentarif

Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 der Schulgebührenverordnung sind aufzuheben respektive nicht in die Revision einzubeziehen, da sie bereits in Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 enthalten sind.

■ Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Mit Ausnahme von sinngemäss lit. d) SchulgebührenVO werden die Bestimmungen gelöscht und nicht in die GemeindegebührenVO übernommen. Bei den Gebühren handelt es sich, sofern ein Ermessensspielraum besteht, immer um Maximalgebühren. In diesem Sinne soll auch auf die Regelung von lit. c) «...um maximal 50 % herabgesetzt...» verzichtet werden, da diese in der Anwendung zu wenig konkret ist und zu einer unterschiedlichen Handhabung führen könnte. Dies insbesondere zur Schaffung einer Kostentransparenz für die Nutzerin oder den Nutzer einer Dienstleistung. Festzuhalten ist jedoch an der Reduktion oder am Erlass von Gebühren für in Urdorf ansässige Personen, Unternehmen, Vereine, Ortsparteien und weiteren Personengruppen, wobei jedoch sinngemäss der Wortlaut der GemeindegebührenVO zu übernehmen ist. Das diesbezügliche Vorgehen ist bereits in Art. 8 festgelegt.

■ Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Mit Ausnahme des Zusatzes in lit. b) der bisherigen GemeindegebührenVO «sowie für die nichtgewerbliche Veranstaltung von Personen oder Organisationen, welche in der Öffentlichkeit eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe übernehmen oder ausüben und mit ihrem Engagement dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenleben oder zum

Dorfleben grundsätzlich leisten,» entspricht Art. 8 der bisherigen SchulgebührenVO. Von dieser in die neue GebührenVO übernommen wurde Abs. 2 «Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.».

■ Art. 11 Mehrwertsteuer

Um eine bessere Kostenklarheit zu erhalten, sind die Gebühren inkl. Mehrwertsteuer auszuweisen, sofern eine solche geschuldet ist. Aus diesem Grund ist die Regelung aus der GemeindegebührenVO zu übernehmen.

■ Art. 12 Fälligkeit

Abs. 2 der SchulgebührenVO wird in die GemeindegebührenVO übernommen, wobei inskünftig in allen begründeten Fällen eine Vorauszahlung verlangt werden kann.

Auf eine Übernahme von Abs. 3 der SchulgebührenVO kann verzichtet werden, da eine Sicherstellung bereits aufgrund von Abs. 1 und Abs. 2 möglich ist.

■ Art. 13 Verzugszins

Es soll auf eine Nennung eines festen Zinssatzes verzichtet und die heutige Regelung in der GemeindegebührenVO übernommen werden.

■ Art. 14 Gebührenverfügung

Abs. 2 SchulgebührenVO ist aufzuheben. Der Empfänger hat bereits ab Erhalt der Rechnung die Möglichkeit, innert zehn Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, sofern die Rechnung nicht bereits als Verfügung oder unter Beilage einer Verfügung verschickt wurde. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Verfügung mehr verlangt werden und der Entscheid respektive die Rechnung erwachsen in Rechtskraft. Könnte nach dem Erhalt der Mahnung erneut eine Verfügung verlangt werden, respektive müsste im Falle einer Mahnung von Amtes wegen eine Verfügung erlassen werden, würde die Rechtsgültigkeit der ersten Rechnung oder Dienstleistung wieder aufgehoben. Die Geltendmachung der Forderung hat auf dem Weg des Zivilrechts zu erfolgen.

lit. E Bildung

■ Art. 20 Sportanlagen, Mehrzweckhalle (SchulgebührenVO)

Art. 20 der SchulgebührenVO ist aufzuheben, da die entsprechenden Kompetenzen dem Gemeinderat übertragen wurden. Die Bestimmung,

dass «für ortsansässige Vereine und übrige Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten» respektive für entsprechende Personen tiefere Tarife anzuwenden sind, ist bereits heute in der GemeindegebührenVO entsprechend enthalten und soll weiterhin bestehen.

- Art. 22 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren (SchulgebührenVO)  
Dieser Artikel ist aufzuheben. Die entsprechende Bestimmung ist bereits in Art. 17 der GemeindegebührenVO enthalten. Zu verzichten ist überdies auf die Nennung von konkreten Gebühren und die Bestimmung zum Erlass, da diese Gegenstand des Gebührentarifs sind.
- Die folgenden Bestimmungen wurden entweder aus der SchulgebührenVO übernommen, da die GemeindegebührenVO bisher keine entsprechenden Bestimmungen enthielt, oder aufgrund der Erfahrungen in der Praxis neu in die GebührenVO aufgenommen:
  - Art. 24, Volksschule (neu)  
In der SchulgebührenVO hat eine Bestimmung gefehlt, gemäss welcher das Erheben von allgemeinen Schulgebühren gemäss den Empfehlungen des Volksschulamtes im Gebührentarif konkretisiert werden kann.
  - Art. 25, Freiwillige Angebote der Schule (übernommen)  
Übernahme mit Ausnahme der Bestimmungen zur hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung, welche unter das Kapitel «O Erwachsenenbildung» fallen, und zur Musikschule, welche neu separat in Art. 27 geregelt sind.

- Art. 26, Mediothek (übernommen)  
Dieser Artikel wurde aus der SchulgebührenVO übernommen und zusätzlich dahingehend ergänzt, dass der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif festlegt. Die Maximalgebühr von Fr. 100.00 ist hier zu entfernen und im Gebührentarif definitiv festzulegen.
- Art. 27, Musikschule (übernommen und neu ausformuliert)  
Neue eigenständige Bestimmung. Die Musikschule war bisher in Art. 21 SchulgebührenVO enthalten.
- Art. 28, Brückenangebote Berufswahl (neu)
- Art. 29, Schulergänzende Betreuung (übernommen)  
Unveränderte Übernahme in die GemeindegebührenVO

lit. G Sozialdienst, Kinder- und Jugendhilfe

- Art. 38, Dieser Titel ist neu in die GemeindegebührenVO aufzunehmen, da weder die SchulgebührenVO noch die bisherige VO der Gemeinde einen entsprechenden Grundsatz enthielt.

lit. N Polizeiwesen

- Art. 52 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Gemeindepolizei  
Die Bildung einer eigenen Gemeindepolizei Urdorf und deren Betriebsaufnahme bedingen einer diesbezüglichen Ergänzung von Art. 52.



## Gebührenverordnung

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der  
Verordnung

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung, der Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

#### Art. 2

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Gebühren für weitere  
Leistungen

#### Art. 3

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif und/oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bemessungsgrund-  
lagen

#### Art. 4

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter für die konkrete Leistung,
- b) nach dem objektiven Wert der Leistung,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## Gebührenverordnung

---

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Gebührentarif                         | <p><b>Art. 5</b><br/>Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührentarif fest.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz sowie für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten fest.</p> <p>Der Gebührentarif und dessen Anpassungen sind zu publizieren.</p>   |
| Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung    | <p><b>Art. 6</b><br/>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Urdorf haben, für Unternehmungen, die in Urdorf ihren Sitz haben, und für KOVU-Vereine sowie für die Ortsparteien und weitere Personengruppen reduzierte Gebühren festlegen.</p>   |
| Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung | <p><b>Art. 7</b><br/>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>  |
| Gebührenverzicht und -stundung        | <p><b>Art. 8</b><br/>Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</li> <li>b) mit der Leistung, der Bewilligung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, sowie für die nichtgewerbliche Veranstaltung von Personen oder Organisationen, welche in der Öffentlichkeit eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe übernehmen oder ausüben und mit ihrem Engagement dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenleben oder zum Dorfleben grundsätzlich leisten,</li> <li>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</li> <li>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</li> </ul> <p>Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p> |
| Aussergewöhnlicher Aufwand            | <p><b>Art. 9</b><br/>Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die im Gebührentarif festgesetzten Beträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>  |
| Kostenvorschuss                       | <p><b>Art. 10</b><br/>Für erhebliche Leistungen kann ein Kostenvorschuss eingefordert werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>  |

## Gebührenverordnung

---

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Mehrwertsteuer            | <p><b>Art. 11</b><br/>         Sofern Gebühren mehrwertsteuerpflichtig sind, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen inbegriffen, wenn dies im Gebührentarif nicht anderweitig vermerkt ist.</p>  |
| Fälligkeit                | <p><b>Art. 12</b><br/>         Die Gebühren werden in der Regel mit der Leistung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.<br/>         In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.<br/>         Wird eine Rechnung gestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.<br/>         Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>              |
| Verzugszins               | <p><b>Art. 13</b><br/>         Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Verzugszinsen erhoben werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern, gestützt auf das Steuergesetz.<br/>         Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.<br/>         Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p> |
| Gebührenverfügung         | <p><b>Art. 14</b><br/>         Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.<br/>         Gegen Gebührenverfügungen von Ausschüssen und Kommissionen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindeordnung verlangt werden. Gegen Gebührenverfügungen des Gemeinderates kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>  |
| Mahnung und<br>Betreibung | <p><b>Art. 15</b><br/>         Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.<br/>         Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.<br/>         Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.</p>  |
| Verjährung                | <p><b>Art. 16</b><br/>         Die Gebührenforderung verjährt nach Massgabe der Forderung nach fünf respektive zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht wurde.<br/>         Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p>  |

## Gebührenverordnung

---

### II. Die einzelnen Gebühren

#### A Allgemein

Schreib- und ähnliche  
Gebühren

##### Art. 17

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Für das Erstellen von Kopien, Bestätigungen, Duplikaten sowie von Papierausdrucken etc. werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese in einem separaten Gebührentarif fest.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Gesuch um  
Informationszugang

##### Art. 18

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### B Bauwesen (Planung, Bau und Umwelt)

Grundlagen

##### Art. 19

Für die Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. Dies gilt insbesondere für baurechtliche Entschiede, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen.

Die Gebührenansätze, die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im separaten Gebührentarif.

Planungen

##### Art. 20

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören in der Regel die Publikationskosten und die Kosten Dritter.

Den Aufwand für Leistungen für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und Kosten Dritter gehören in der Regel dazu.

## Gebührenverordnung

---

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Gebührenbemessung               | <p><b>Art. 21</b><br/>Gebühren im baurechtlichen Verfahren sind gestützt auf den separaten Gebührentarif zu bemessen. Dabei können ein unverzinsliches Baudepositum und Akontoleistungen verrechnet werden.</p> <p>Basis der Gebührenbemessung im baurechtlichen Verfahren bilden dabei grundsätzlich die Gebäudeversicherungssumme oder die mutmassliche, sofern vorliegend, die tatsächliche Bausumme.</p> <p>Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude / Gebäudeteil erhoben, wenn mehrere Gebäude / Gebäudeteile Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p>Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p>Für Kleinbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.</p> <p>Die Grundgebühr wird mit dem Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Die übrigen und ausserordentlichen Gebühren im Bauwesen werden gemäss Art. 3 dieser Verordnung verrechnet.</p> |
| Gebührenreduktion               | <p><b>Art. 22</b><br/>Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens können Gebührenreduktionen gewährt werden. Der Gemeinderat erlässt die Einzelpositionen im Gebührentarif.</p>   |
| <b>C</b>                        | <p><b>Werke – Werkhof und Wasserversorgung</b></p>  |
| Werke (Ver- und Entsorgung)     | <p><b>Art. 23</b><br/>Für die Leistungen sowie die Beanspruchung von Maschinen und Geräten, welche zur Leistungserbringung erforderlich sind, werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese im Gebührentarif fest.</p>  |
| <b>D</b>                        | <p><b>Bildung</b></p>   |
| Volksschule                     | <p><b>Art. 24</b><br/>Die Schule erhebt die in den Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich und den weiteren rechtlichen Vorgaben, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.</p> <p>Der Gemeinderat legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.</p>   |
| Freiwillige Angebote der Schule | <p><b>Art. 25</b><br/>Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schulgeld für auswärtige Schüler/-innen</li> <li>▪ Exkursionen und Schulreisen</li> <li>▪ Klassenlager</li> <li>▪ Skilager</li> <li>▪ Kurse freiwilliger Schulsport</li> </ul> <p>Der Gemeinderat legt die Kursgebühren im Gebührentarif fest.</p>   |

## Gebührenverordnung

---

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Mediothek                      | <p><b>Art. 26</b><br/>Für die Benützung der Mediothek können eine einmalige Einschreibgebühr und Jahresgebühren erhoben werden.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.</p>  |
| Musikschule                    | <p><b>Art. 27</b><br/>Für die Musikausbildung werden Gebühren und Elternbeiträge gemäss der Empfehlung des Verbandes Zürcher Musikschulen und weiterer rechtlicher Bestimmungen für die Musikschulen erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.</p>  |
| Brückenangebote<br>Berufswahl  | <p><b>Art. 28</b><br/>Die Gemeinde Urdorf ist am Zweckverband Berufswahlschule Limmattal beteiligt und erhebt entsprechend Elternbeiträge gemäss dem Gebührentarif respektive den Bestimmungen der Berufswahlschule Limmattal.</p>   |
| Schulergänzende<br>Betreuung   | <p><b>Art. 29</b><br/>Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.</p>  |
| <b>E</b>                       | <p><b>Benützungsgebühren für kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen</b></p>  |
| Gemeindebibliothek             | <p><b>Art. 30</b><br/>Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Abonnementsgebühr im Gebührentarif fest.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>Die Einzelausleihe von Medien ohne Jahresabonnement ist möglich. Der Gemeinderat legt die Ausleihgebühr im Gebührentarif fest.</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Mahngebühren im Gebührentarif fest.</p> |
| Sport- und<br>Freizeitbetriebe | <p><b>Art. 31</b><br/>Für die Benützung der Sport- und Freizeitbetriebe werden Abonnemente, Mehrfachkarten und Einzeleintritte ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Preise im Gebührentarif fest.</p>   |
| Weitere<br>Räumlichkeiten      | <p><b>Art. 32</b><br/>Für die Benützung der weiteren Räumlichkeiten und Plätze der Gemeinde werden Gebühren erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren im Gebührentarif fest.</p>   |



## Gebührenverordnung

|   |   |
|---|---|
| <b>F</b>  | <b>Bürgerrecht</b>  |
| Schweizerinnen und Schweizer                    | <p><b>Art. 33</b><br/>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.</p> <p>Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, beträgt die Gebühr die Hälfte.</p> <p>Bei einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer von zehn Jahren zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p> |
| Ausländerinnen und Ausländer                    | <p><b>Art. 34</b><br/>Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den geltenden Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p>   |
| Ablehnung der Bürgerrechtserteilung             | <p><b>Art. 35</b><br/>Bei einer ablehnenden Entscheidung kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr oder den Erlass im Gebührentarif fest.</p>  |
| Rückzug des Einbürgerungsgesuchs                | <p><b>Art. 36</b><br/>Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr im Gebührentarif fest.</p> <p>Wird das Gesuch nach der Beschlussfassung des Gemeinderates zurückgezogen, sind die vollen Gebühren zu entrichten.</p>  |
| Kostentragung für Sprach- und Grundkenntnistest | <p><b>Art. 37</b><br/>Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Gesellschaftstest (gesellschaftliche Grundkenntnisse) sowie für die Beibringung von erforderlichen Dokumenten und Bescheinigungen vollumfänglich.</p>   |
| <b>G</b>  | <b>Sozialdienst, Kinder- und Jugendhilfe</b>  |
| Bewilligungen Kindertagesstätten                | <p><b>Art. 38</b><br/>Für die Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Krippen- und Hortaufsicht, werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese im separaten Tarif fest.</p>  |
| <b>H</b>  | <b>Einwohnerdienst</b>  |
| Einwohnerdienst                                 | <p><b>Art. 39</b><br/>Der Einwohnerdienst erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>Soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anwendbar ist, werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.</p>   |

## Gebührenverordnung

---

### I Feuerwehrewesen

Feuerwehr

#### Art. 40

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- oder Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeuge gemäss Gebührentarif.

### J Finanzen und Steuern

Steuerausweise

#### Art. 41

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

### K Friedhofswesen

Bestattungskosten

#### Art. 42

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde werden im Umfang der Friedhofverordnung von der Gemeinde getragen.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

Grabplatzgebühren,  
Grabpflege und  
weitere Leistungen

#### Art. 43

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Die Gebühren für Privatgräber sowie für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, Benützung von Friedhofgebäude und Abdankungshalle, legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

### L Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Stationäre und  
ambulante  
nichtpflegerische  
Leistungen

#### Art. 44

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Weihermatt gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person mit Tarifen gemäss Taxordnung des Alterszentrums Weihermatt in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gelten das Pflegegesetz sowie die Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich.

## Gebührenverordnung

---

|  |  |
|--|--|
| <b>M</b>   | <b>Lebensmittelkontrolle</b>   |
| Lebensmittelkontrolle  | <p><b>Art. 45</b><br/>Soweit die Lebensmittelgesetzgebung nichts anderes bestimmt, werden für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, keine Gebühren erhoben.</p> <p>Im Übrigen werden den Betrieben die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand gemäss den Ansätzen des zuständigen Kontrollorgans weiterverrechnet.</p>   |
| Pilzkontrolle  | <p><b>Art. 46</b><br/>Für die amtliche Pilzkontrolle kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine Kontrollgebühr festlegen.</p>  |
| <b>N</b>   | <b>Polizeiwesen</b>  |
| Gastgewerbe-<br>patente                                      | <p><b>Art. 47</b><br/>Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.</p>   |
| Hinausschieben<br>der Schliessungs-<br>stunden               | <p><b>Art. 48</b><br/>Die Gebühr für einzelne Bewilligungen für das vorübergehende Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.</p> <p>Die Gebühr für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.</p> <p>Zusätzlich kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine jährliche Kontrollgebühr festlegen.</p> |
| Abgaben auf<br>gebrannte Wasser                              | <p><b>Art. 49</b><br/>Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Es gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sowie der Gastgewerbeverordnung des Kantons Zürich.</p>  |
| Hunde  | <p><b>Art. 50</b><br/>Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gemäss den Bestimmungen des Hundegesetzes.</p>  |
| Waffenerwerbs-<br>scheine                                    | <p><b>Art. 51</b><br/>Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.</p>   |
| Weitere polizeiliche<br>Bewilligungen und<br>Gemeindepolizei | <p><b>Art. 52</b><br/>Die Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen und die Leistungen der Gemeindepolizei legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.</p>   |

## Gebührenverordnung

---

|  |   |
|--|---|
| <b>O</b>   | <b>Erwachsenenbildung</b>   |
| Gebühren für Sprach- und Integrationskurse sowie weitere Fortbildung | <p><b>Art. 53</b><br/>Für Sprachkurse der Gemeinde Urdorf sowie für die weitere Erwachsenenfortbildung werden Kursgebühren erhoben.</p> <p>Für Integrationskurse und Deutschkurse, welche der Integration von Ausländerinnen und Ausländern dienen, insbesondere für Deutschkurse für fremdsprachige Frauen und Mütter, gelangen reduzierte Kursgebühren zur Anwendung.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Kursgebühren im Gebührentarif fest.</p> |
| <b>P</b>   | <b>Nutzung des öffentlichen Grundes</b>   |
| Parkiergebühren  | <p><b>Art. 54</b><br/>Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sind entsprechend der Dauer der zeitlichen Beanspruchung zu gestalten und richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Urdorf.</p>  |
| Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung                           | <p><b>Art. 55</b><br/>Für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine Gebühr, maximal zu den Ansätzen gemäss Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich, festlegen.</p>  |
| Weitere Gebühren   | <p><b>Art. 56</b><br/>Gebühren für weitere Leistungen, die nicht in dieser Verordnung oder einem anderen kommunalen oder übergeordneten Erlass enthalten sind, werden nach Art. 3 dieser Verordnung erhoben.</p>  |
| <b>Q</b>   | <b>Rechtspflege</b>   |
| Friedensrichter  | <p><b>Art. 57</b><br/>Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.</p>   |
| <b>III.</b>  | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>   |
| Übergangsbestimmung  | <p><b>Art. 58</b><br/>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>   |
| Inkrafttreten  | <p><b>Art. 59</b><br/>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>   |

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf, welche aufgrund der Zusammenführung der Politischen Gemeinde Urdorf und der Schulgemeinde Urdorf zu einer Einheitsgemeinde nötig ist, geprüft und verabschiedet sie zuhanden der Gemeindeversammlung.
2. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 die Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf und deren Inkraftsetzung nach Eintritt der Rechtskraft.

Urdorf, 26. April 2023

### Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



Marco Menger



## Notizen

# Rechtsmittelbelehrung

## Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

## Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind alle in Urdorf niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

## Protokoll

In Gemeindeversammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen aus dem Verfahren. Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht.

## Rechtsmittel

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen schriftlich mit Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Verletzung von übergeordnetem Recht kann innert 30 Tage schriftlich mit Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Rekurschrift ist beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, einzureichen.



# www.urdorf.ch: Ihr Portal rund um Urdorf

Entdecken und besuchen Sie uns im Internet. Herzlich willkommen in Urdorf!

Online-Reservierungen für Kurse und Raummieten, Kontaktformulare uvm.

Informationen zu allen Lebenslagen, Schulen, Bauland, Immobilien

Sport- und Freizeitanlagen, Bibliothek, Ortsmuseum, Vereine uvm.



Finden leicht gemacht:  
Bedienungsfreundliche Suchfunktion

Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Kommissionen, Verwaltung und Betriebe



Heute und in Zukunft:  
Was beschäftigt die Gemeinde

Abonnieren Sie den Newsletter  
massgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse



Aktuelle Informationen an vorderster Front

INTERESSIERT? NEWSLETTER ABONNIEREN [Dies E-Mail-Adresse](#)

